



Aktualisierte Fassung mit Analyse der  
ELER-Programme der Bundesländer

# Leitfaden

## zur Naturschutzfinanzierung in der EU-Förderperiode 2014–2020

## Impressum

© 2016, NABU-Bundesverband

2. aktualisierte Auflage 1/2016

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.

Charitéstr. 3

10117 Berlin

Tel. +49(0)30.28 49 84-0

Fax +49(0)30.28 49 84-20 00

NABU@NABU.de

www.NABU.de

### Text

Ursula Langendorf, 12 Sterne  
Hannover



### Redaktion

Melanie Konrad, Konstantin Kreiser,  
Bernd Pieper, Till-David Schade

### Gestaltung

Christine Kuchem, Swisttal

### Druck

DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH  
zertifiziert nach EMAS,  
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier,  
zertifiziert mit dem Umweltzeichen  
„Der Blaue Engel“



### Bezug

Diese Broschüre erhalten Sie beim NABU-Natur-Shop,  
Gutenbergstraße 12, 30966 Hemmingen.

Tel. +49(0)5 11.89 81 38-0, Fax +49(0)5 11.89 81 38-60,

Info@NABU-Natur-Shop.de oder [www.NABU.de/shop](http://www.NABU.de/shop)

Versandkosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Download: [www.NABU.de/EU-Naturschutzfoerderung](http://www.NABU.de/EU-Naturschutzfoerderung)

Art.-Nr. 5242

### Bildnachweis

Titel: NABU/F. Schöne; S. 2: C. Buchen; S. 4: K. Karkow;  
S. 6: NABU/Hoffotografen; S. 7: BfN; S. 6-7: C. Kuchem;  
S. 8: Steinhuder-Meer-Bilder.de S. 12: F. Hecker; S. 13 v.o.  
n.u.: N. Schiwora, Steinhuder-Meer-Bilder.de S. 14: H. Pe-  
tersen; S. 15 u. 16: W. Rolfes; S. 32: I. Ludwichowski; S. 33:  
Koordinierungsstelle Naturschutzberatung Sachsen beim  
DVL e.V.; S. 34: C. Burggraf; S. 35: C. Stahl; Rückseite: H. May

### GEMEINSAM FÜR DIE NATUR

Machen Sie mit! Werden Sie NABU-Mitglied,  
spenden Sie für unsere Naturschutzprojekte.  
[www.NABU.de](http://www.NABU.de)

Die erste Auflage dieser Veröffentlichung wurde im Rahmen des NABU-Projektes  
„EU-Naturschutzförderung 2014–2020“ gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz  
mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.  
Die im Leitfaden geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des För-  
dergebers übereinstimmen.



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit





# Inhalt

<b>Vorworte</b> .....	6
<b>1. Wozu dieser Leitfaden?</b> .....	8
<b>2. Die EU-Förderlandschaft 2014–2020</b> .....	9
2.1 Die Europa-2020-Strategie als oberste Zielsetzung der EU .....	9
2.2 Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU .....	9
2.3 Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und Partnerschaftsvereinbarung.....	10
2.4 Die deutsche Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit der EU-Kommission .....	10
2.5 Der Prioritäre Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF).....	11
<b>3. Die Programmierung der EU-Fonds in Deutschland</b> .....	12
3.1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	12
3.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	12
3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF).....	13
3.4 Europäischer Sozialfonds (ESF) .....	14
3.5 Das EU-Förderprogramm LIFE.....	14
<b>4. Vom Programm zum Projekt</b> .....	16
4.1 EPLR und Förderrichtlinie .....	16
4.2 Die Verwaltungsbehörde .....	16
4.3 Wie finde ich die richtige ELER-Förderung für mein Projekt? (mit Analyse der ELER-Programme der Bundesländer) .....	16
4.4 Gelebte Partnerschaft – Was macht der Begleitausschuss?.....	30
4.5 LEADER .....	31
4.6 Praxisbeispiele .....	33
4.7 Hilfsmittel.....	36
<b>Quellen</b> .....	38
<b>NABU vor Ort</b> .....	39



## Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Verträge mit Landwirten für mind. 5 Jahre über eine extensive Bewirtschaftung gegen finanziellen Ausgleich
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIP	Europäische Innovationspartnerschaften – mit ihrer Hilfe sollen Innovationen schneller in der landwirtschaftlichen Praxis eingesetzt werden und einen ressourceneffizienten, produktiven und emissionsarmen Agrarsektor fördern. Dazu sollen Operationelle Gruppen (OG) von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern oder Beratern eingerichtet und aus dem ELER gefördert werden. Ihre Zusammenarbeit zielt darauf ab, neue Lösungsansätze und wissenschaftliche Erkenntnisse hervorzubringen und deren Überleitung in landwirtschaftliche Unternehmen zu befördern.
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (entspricht dem OP in der ELER-Förderung)
FFH-Richtlinie	EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
GAK	Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist das wichtigste nationale Förderinstrument für die Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie die ländlichen Räume und wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Gem Art. 91a des Grundgesetzes wirkt der Bund bei der Erfüllung von Länder-Aufgaben mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
1./2. Säule GAP	1. Säule der GAP = fast ausschließlich Direktzahlungen 2. Säule der GAP = ELER
Greening	Englischer Begriff für die Ökologisierung der 1. Säule der GAP für die Förderperiode 2014–2020
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
KF	Kohäsionsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Kohäsions- politik	Politik der EU zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der EU, umfasst die Fonds EFRE, ESF und KF.
LAG	Lokale Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums
LIFE	L'instrument financier pour l'environnement. Finanzierungsinstrument der EU zur Förderung von Umwelt- und Naturschutzprojekten
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen der EU. Mit dem MFR wird für sieben Jahre die Höhe der Einnahmen und Ausgaben verbindlich festgelegt.
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz, das auf Grundlage von EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie entstehen soll
NRR	Mit der Nationalen Rahmenregelung kann ein Mitgliedstaat gemeinsame Bestandteile der regionalen EPLR bei der EU-Kommission zur Genehmigung vorlegen (Art. 6 Abs. 3 der ELER-VO). Fachlicher Inhalt der NRR 2014–2020 in Deutschland ist der Rahmenplan der GAK. Sie ist das Bindeglied zwischen der PV und den EPLR.
OG	Operationelle Gruppen, die im Rahmen der EIP zusammenarbeiten.
OP	Operationelles Programm. OP werden von Mitgliedstaaten/Bundesländern/Regionen als Förderkonzepte aus den ESI-Fonds ausgestaltet und zur Kofinanzierung bei der EU eingereicht. Sie beinhalten spezifische Förderschwerpunkte.
PAF	Prioritärer Aktionsrahmen (für Natura 2000), aus dem Englischen von Prioritised Action Framework
REK	Regionalentwicklungskonzept
PV	Partnerschaftsvereinbarung
RL	Richtlinie – muss, anders als eine VO, in nationales Recht umgesetzt werden, um wirksam zu sein. Bei der Umsetzung besteht ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Mitgliedsstaaten.
VB	Verwaltungsbehörde eines OP bzw. EPLR
VO	(EU-)Verordnung, unmittelbar rechtlich geltend, im Gegensatz zu einer Richtlinie, die in nationales Recht umgesetzt werden muss
Vogelschutz- Richtlinie	EU-Richtlinie (2009/147/EG)



## Finanzierungslücke schließen

Die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union bilden das Fundament jahrzehntelanger Bemühungen, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme wiederherzustellen.

Das durch diese Naturschutzrichtlinien eingerichtete Natura-2000-Netzwerk umfasst europaweit über 27.000 Gebiete und bedeckt nahezu ein Fünftel der EU-Landfläche. Eine gewaltige, gemeinsame Leistung von Regierungen, Verwaltungen, Naturschützern und Landnutzern, die zunehmend Wirkung zeigt: Die neuesten Daten zur Lage der Natur beweisen, dass eine konsequente Umsetzung der Richtlinien den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten bremsen kann. Allzu oft hapert es jedoch an ausreichendem Schutz, an Managementplänen und vor allem an der nötigen Finanzierung.

Auch wenn nicht alle relevanten Zahlen vorliegen, spricht vieles für eine riesige Finanzierungslücke im Naturschutz. Da nach allgemeiner Ansicht bisher nur ein sehr kleiner Teil der Kosten von Natura 2000 aus eigenen Haushaltsmitteln der EU-Staaten, durch Stiftungen, Unternehmen oder Verbände gedeckt werden kann, kommt der EU-Förderung eine sehr große Bedeutung zu. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie schreibt diese EU-Kofinanzierung auch rechtlich fest. Dennoch schätzt die Europäische Kommission, dass in der vergangenen Förderperiode nur 10 bis 20 Prozent der Kosten von Natura 2000 aus EU-Mitteln abgedeckt wurden. Der Grund liegt vor allem darin, dass die Mitgliedstaaten die bereitgestellten EU-Mittel nicht für den Naturschutz einsetzen.

Auch in Deutschland werden die Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aus der europäischen Agrar-, Regional- und Fischereipolitik ergeben, nicht ausreichend genutzt. Der NABU setzt sich daher seit Jahren nicht nur für eine Aufstockung der EU-Fördermittel für den Naturschutz ein, sondern auch für einen effektiveren Abruf der existierenden Mittel vor allem in den Bundesländern.

Als Ergebnis des NABU-Projekts „EU-Naturschutzfinanzierung 2014–2020“ geben wir mit dem vorliegenden Leitfaden all denjenigen eine erste Handreichung, die in Deutschland Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt durchführen wollen. Dabei werden vor allem die Möglichkeiten aufgezeigt, die sich aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergeben. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag, um die Finanzierungslücke im Naturschutz weiter zu schließen.

Sollte es jedoch auch in der laufenden Förderperiode nicht gelingen, den Naturschutz ausreichend durch die EU-Agrar- und Strukturfonds zu finanzieren, so müssen wir auch über neue Wege nachdenken. Der NABU beteiligt sich an dieser Debatte, in der auch Möglichkeiten zur Einführung eines eigenen, ausreichend ausgestatteten EU-Fonds für den Schutz der Ökosysteme in Erwägung gezogen werden müssen. Die Rettung der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen lebensnotwendigen Umweltdienstleistungen darf nicht am Geld scheitern. Die Kosten des Nichtstuns kämen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft ungleich teurer.

Olaf Tschimpke  
NABU-Präsident

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Olaf Tschimpke'. The signature is stylized and cursive.



# Verantwortung wahrnehmen

Die Nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sieht vor, dass bis zum Jahr 2020 der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und der Trend umgekehrt werden soll. Doch trotz einiger Erfolge unserer vielfältigen Schutzbemühungen bleiben die Bestandsentwicklung von Tier- und Pflanzenarten und der Zustand der Lebensräume nach wie vor besorgniserregend. Ins Auge sticht dabei, dass vor allem die agrarisch genutzten Lebensräume beziehungsweise die von diesen abhängigen Arten ganz überwiegend in einem schlechten Zustand sind. Kein einziger Lebensraumtyp ist hier im grünen Bereich. Darüber hinaus betrug beispielsweise der absolute Verlust des Dauergrünlandanteils zwischen 2003 und 2012 über fünf Prozent.

Der Landwirtschaft kommt nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sie mehr als die Hälfte der deutschen Fläche nutzt, bei den Bemühungen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten, eine zentrale Rolle zu. Ohne die Fortsetzung und insbesondere die Weiterentwicklung naturverträglicher nachhaltiger Landnutzungsformen kann dies jedoch nicht gelingen.

Dabei geht vom Ordnungsrecht, im Zuge von bestehenden Gesetzen oder den Mindeststandards gemäß Cross Compliance, nur ein beschränkter Anreiz für die Umsetzung naturschutzverträglicher Landbewirtschaftung aus. Von besonderer Bedeutung sind daher freiwillige Vereinbarungen, wie Agrarumweltprogramme, Vertragsnaturschutz sowie kooperative Ansätze, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union mit den

Instrumenten der Zweiten Säule nach der neuen ELER-Verordnung finanziell gefördert werden. Gerade auch die nun laufende EU-Förderperiode 2014–2020 eröffnet viele Möglichkeiten, naturschutzfachliche Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Länderprogramme umzusetzen, die aber angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Mittel auch möglichst wirksam zum Einsatz kommen sollen.

Der vorliegende Leitfaden soll interessierten Antragstellern eine erste Orientierung im Förderdschungel der EU geben und helfen, passende Fördertitel für individuelle Schutzmaßnahmen zu identifizieren. Anhand einiger praktischer Beispiele werden zudem kreative Ideen vermittelt, die zur Nachahmung anregen sollen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden seinen Teil dazu beiträgt, die Umsetzung vielfältiger und naturschutzfachlich wertvoller Landnutzungsformen zu unterstützen. Davon wird es maßgeblich abhängen, ob die GAP-Reform die selbst gesetzten Ziele in den Bereichen Biodiversität und Naturland erreicht.

Prof. Dr. Beate Jessel  
Präsidentin des Bundesamtes  
für Naturschutz



A handwritten signature in blue ink that reads "B. Jessel". The signature is fluid and cursive, written over a white background.





## 1. Wozu dieser Leitfaden?

Die EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, „FFH-Richtlinie“) von 1992 und die EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) von 1979 (novelliert 2009) sind das rechtsverbindliche Fundament für die Anstrengungen der 28 EU-Mitgliedsstaaten, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten sowie Arten und Lebensraumtypen in einen guten Erhaltungszustand zu versetzen. Dies soll insbesondere durch Natura 2000, das weltweit größte Netzwerk von Schutzgebieten, erreicht werden. Natura 2000 umfasst mittlerweile über 27.000 Gebiete, die etwa 18 Prozent der Landfläche sowie fast sechs Prozent der Meeresgebiete der EU bedecken. In Deutschland sind es über 5.200 Gebiete auf 15 Prozent der Landfläche sowie 45 Prozent der Meeresgebiete.

Art. 8 der FFH-Richtlinie sieht die Mitfinanzierung dieses einzigartigen europäischen Projekts durch den EU-Haushalt vor. Die Gesamtkosten für Natura 2000 werden auf mindestens 5,8 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Untersuchungen belegen, dass diese Summe derzeit nur zu einem kleinen Teil aufgebracht wird (KOM 2011). Die Unterfinanzierung von Natura 2000 wird als ein Hauptfaktor für die bisher begrenzte Wirksamkeit der Naturschutzrichtlinien gesehen (KOM 2015). In der Vergangenheit hatten sich die nationalen Regierungen, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission gegen die Einrichtung eines speziellen EU-Fonds zur Kofinanzierung von Natura 2000 entschieden und stattdessen den sogenannten „Integrationsansatz“ gewählt. Danach sollen die Kosten der Umsetzung von Natura 2000 aus bestehenden europäischen

Fördertöpfen, vor allem aus der Agrar-, Regional- und Meerespolitik, bestritten werden. LIFE, das einzige dezidierte Umweltförderprogramm der EU, leistet dazu mit etwa 0,3 Prozent des EU-Haushalts bislang keinen quantitativ signifikanten Beitrag.

Das Ziel dieses Leitfadens ist es, für die laufende Förderperiode 2014–2020 vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten der EU für die Umsetzung von Natura 2000 sowie anderer Naturschutzmaßnahmen aufzuzeigen (weitere Finanzierungsmöglichkeiten, etwa über Landesmittel oder Stiftungen, werden nicht thematisiert). Nach einer kurzen Einführung in die dafür wichtigsten Fonds konzentriert sich der Leitfaden auf den in Deutschland am meisten genutzten Fonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Insbesondere soll damit Naturschutzbehörden, Kommunen, Verbänden mit ihren Regional- und Ortsgruppen, LEADER-Gruppen und Einzelpersonen eine Orientierungshilfe im europäischen „Förderdschungel“ gegeben werden.

Den Anspruch auf einen kompletten Überblick kann dieser Leitfaden nicht erheben. Verantwortlich dafür ist in erster Linie die komplexe europäische Förderlandschaft, die in nahezu jedem Bundesland zu unterschiedlich ausgestalteten Fördermöglichkeiten führt. So dient dieser Leitfaden in erster Linie dazu, das Auffinden von Fördermöglichkeiten zu erleichtern, und gibt Hinweise zur weiteren Recherche sowie zur Planung von Projekten.

## 2. Die EU-Förderlandschaft 2014–2020

Die Ausgaben der EU belaufen sich in der Förderperiode 2014–2020 auf knapp eine Billion Euro. In einem komplexen Entscheidungsverfahren wurde in den letzten Jahren der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 verabschiedet. Dabei wurde auch die Förderpolitik überprüft und neu ausgerichtet. Wesentliche politische Ziele waren dabei eine erstmalige leichte Kürzung des EU-Haushalts gegenüber früheren Förderperioden sowie eine strategische Ausrichtung der Ausgaben auf vereinbarte politische Ziele.

### 2.1 Die Europa-2020-Strategie als oberste Zielsetzung der EU

Diese von den Staats- und Regierungschefs im Juni 2010 vereinbarte Strategie hat die übergeordneten politischen Ziele der EU für das aktuelle Jahrzehnt festgeschrieben. Dabei wurden drei Prioritäten festgelegt, an denen sich auch die Förderpolitik 2014–2020 verbindlich auszurichten hat:

- **Intelligentes Wachstum:** Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft
- **Nachhaltiges Wachstum:** Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft
- **Integratives Wachstum:** Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung sowie ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt

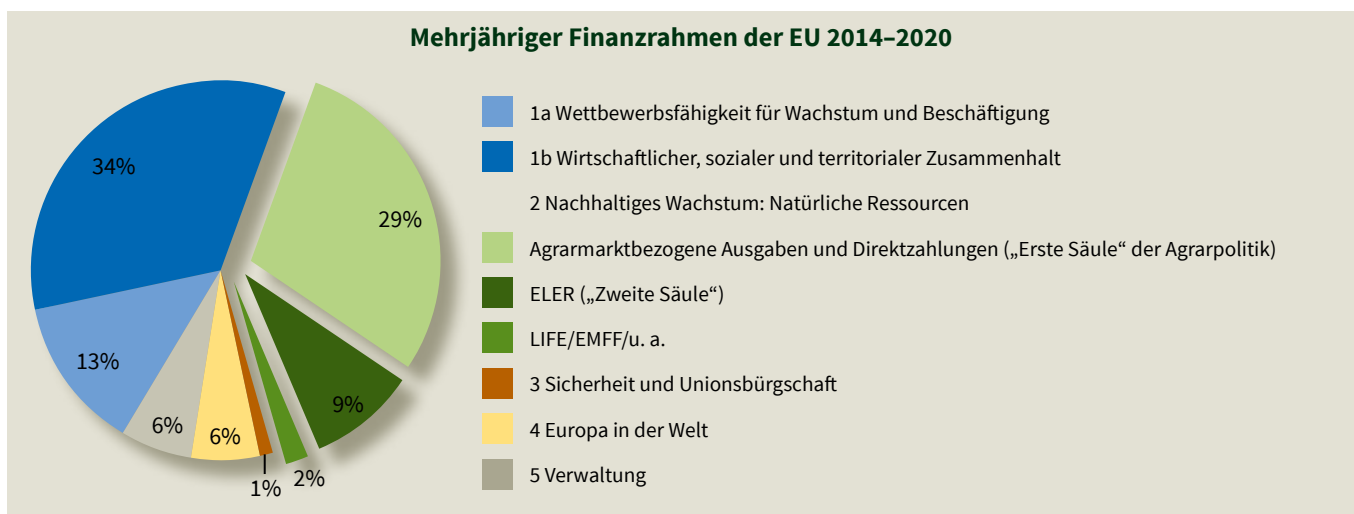
Weder die EU-Strategie zur Biologischen Vielfalt noch die EU-Naturschutzrichtlinien mit Natura 2000 tauchen hier als zentrale Zielsetzungen auf, was die Verankerung in den EU-Fonds zwar erschwert, jedoch nicht verhindert.

### 2.2 Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der EU

Umgesetzt werden die Europa-2020-Strategie und die EU-Förderung im Zeitraum 2014–2020 über den MFR, über den lange im Europäischem Rat und zwischen Rat und Europäischem Parlament gestritten und der abschließend in der EU-Verordnung 1311/2013 fixiert wurde. Trotz einer wachsenden Zahl von EU-Mitgliedstaaten und Aufgaben sollten auf Wunsch der Nettozahlerländer, wie zum Beispiel Deutschland, die Ausgaben der EU maximal ein Prozent des Bruttonationaleinkommens nicht überschreiten. Der MFR wird in die aktuellen Haushaltspläne der EU umgesetzt, mit durchschnittlich etwas über 150 Milliarden Euro pro Jahr. Zum Vergleich: Der deutsche Bundeshaushalt belief sich im Jahr 2014 auf knapp 300 Milliarden Euro (BMF 2014).

Der größte Block im EU-Haushalt ist mit einem Anteil von 47 Prozent die Rubrik 1 „Intelligentes und integratives Wachstum“. Dieser Haushaltsbereich umfasst mit der Rubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ zum Beispiel Horizont 2020, das Nachfolgeprogramm für das Forschungsrahmenprogramm und Erasmus+, wo verschiedene Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und für Jugendliche zusammengefasst sind. In der Rubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“, die rund ein Drittel des EU-Haushalts umfasst, sind die Strukturfonds der EU, insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF), verankert.

Die Rubrik 2 mit dem Titel „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ umfasst etwa 40 Prozent der EU-Ausgaben. Dort ist vor allem die Agrarpolitik verankert. Fast drei Viertel dieses Haushaltspostens machen die Direktzahlungen



MFR 2014–2020, Anteile der Rubriken an den Ausgaben der EU (Eigene Darstellung nach KOM, 2014)

lungen an landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der sogenannten Ersten Säule der Agrarpolitik aus. Bisher trugen sie in keiner Weise zum Schutz der Biodiversität bei. Das sollte sich durch das vom ehemaligen EU-Kommissar Ciolos vorgeschlagene „Greening“ ändern, ist aber im Verlauf der Verhandlungen und der Umsetzung in nationales Recht nur unzureichend gelungen. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – die Zweite Säule der Agrarpolitik – stellt knapp ein Viertel der Haushaltsrubrik 2 dar und ist die wichtigste Finanzierungsquelle für Naturschutzmaßnahmen und das zentrale Thema dieser Broschüre. Ebenfalls in dieser Rubrik sind der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) mit 1,7 Prozent und das Umweltfinanzierungsinstrument LIFE mit 0,3 Prozent der Finanzmittel angesiedelt.

### 2.3 Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und Partnerschaftsvereinbarung

Bereits mit der Vorgängerstrategie von Europa 2020, der Lissabon-Strategie, sollte die EU bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ gemacht werden. Diese Strategie ist jedoch gescheitert – unter anderem deshalb, weil die EU-Förderpolitik lediglich durch strategische Leitlinien flankiert wurde, die kaum Wirkung entfaltet haben. Diese Leitlinien sind durch die ESI-VO 1303/2013 abgelöst worden. Zentrales Anliegen dieser Verordnung ist die Zusammenführung des Regelwerks für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds (KF, der für Deutschland nicht zugänglich ist und daher hier nicht weiter behandelt wird) sowie für den ELER und den EMFF unter dem Dach der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Auf diese Weise soll eine engere Konzentration der EU-Förderung auf die Ziele der Strategie Europa 2020 sowie eine optimale Ergänzung der Fonds untereinander gewährleistet werden.

Im Rahmen der ESI-VO wird die Europa 2020-Strategie durch elf thematische Ziele operationalisiert, auf die entsprechend die Förderung aus den ESI-Fonds konzentriert werden soll. Die für den Umweltbereich relevanten Ziele lauten gemäß Artikel 9 der ESI-VO: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (Ziff. 4), Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements (Ziff. 5), Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz (Ziff. 6).

Artikel 14 der ESI-VO sieht zudem (bilaterale) Partnerschaftsvereinbarungen (PV) zwischen EU-Kommission und den Regierungen eines jeden Mitgliedsstaats vor. Darin sollen die nationalen Prioritäten für die Umsetzung aller ESI-Fonds ebenso dargestellt werden wie die Rolle, die das Land den einzelnen Fonds für die Realisierung von Querschnitts-

aufgaben zuweist. Damit wird der jeweilige Mitgliedsstaat verbindlich auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020 verpflichtet, kann aber wählen, in welcher Weise er dafür die EU-Fonds nutzen will. In der PV sind nicht nur die Kernelemente aller Operationellen Programme (siehe Kapitel 3) des jeweiligen Mitgliedstaates darzustellen, sondern auch die politischen Strategien sowie damit verbundene verbindliche Indikatoren und Meilensteine. Abweichungen von der PV können Sanktionen der EU-Kommission (in der Regel Zahlungsaussetzungen) nach sich ziehen. Die PV steht in enger Verbindung mit den nationalen Reformprogrammen und wird über das sogenannte Europäische Semester zur Koordinierung der Haushaltspolitiken mit der EU-Ebene abgestimmt.

In der Förderperiode 2014–2020 wird viel Wert darauf gelegt, dass die betroffenen Akteure schon frühzeitig an der Erstellung und Abwicklung der Förderprogramme beteiligt werden (Partnerschaftsprinzip gemäß Artikel 5 der ESI-VO). Partner sind dabei die zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich (siehe auch Kapitel 4.4).

### 2.4 Die deutsche Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit der EU-Kommission

Anfang 2014 wurde, nach längeren Verhandlungen des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit der EU-Kommission, die deutsche PV mit der EU verabschiedet. Darin wird detailliert erläutert, wie die Planung der EU-Förderprogramme von Bund und Ländern zur Europa-2020-Strategie beiträgt, welche Rolle die einzelnen Fonds spielen und wie die Förderprogramme effektiv und partnerschaftlich umgesetzt werden sollen. Dabei konnten zentrale Anliegen des Naturschutzes verankert werden. Diese dienen als wichtige Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung der Operationellen Programme der Bundesländer, darunter:

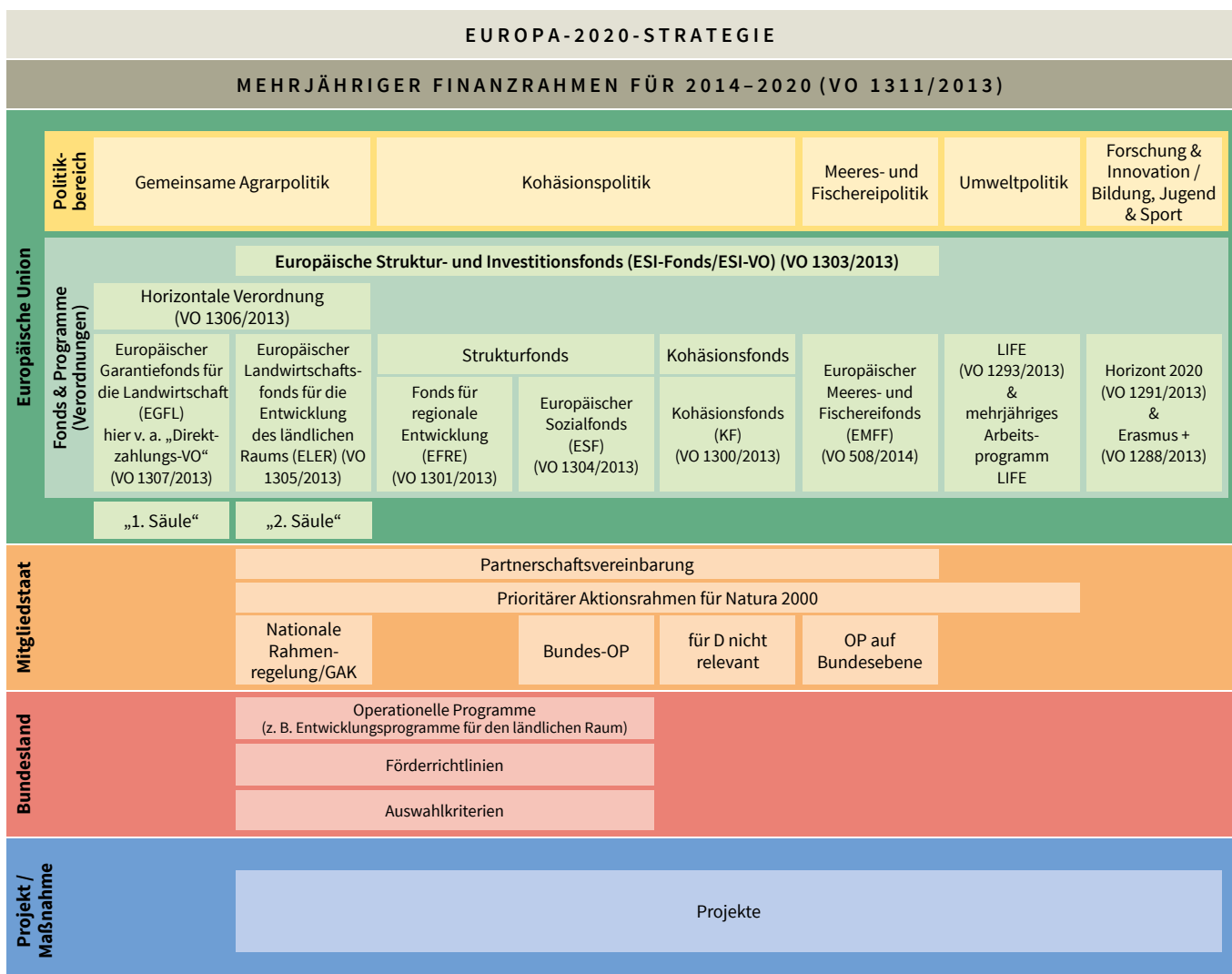
- Die Bedeutung des Schutzes von Mooren zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (PV, Teil I, S. 47, 92).
- Die Erhaltung und Förderung des Naturerbes (neben dem Kulturerbe) wurde in die Liste der Fördertatbestände für Ziel 6 im EFRE aufgenommen (PV, Teil I, S. 101, 103–106, 134). Die lange umstrittene Programmierung sogenannter „Mischachsen“, die zu mehreren ESI-Zielen beitragen können, ist insbesondere für den städtischen Bereich nun möglich. Sie können auch Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität enthalten.
- Der Bezug zum Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) beim EFRE (PV, Teil I, S. 106).

## 2.5 Der Prioritäre Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF)

Um die Finanzierung von Natura 2000 in der EU-Förderperiode 2014–2020 aus den europäischen Fonds zu verbessern und strategischer auszurichten, hat die EU-Kommission gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten auf der rechtlichen Grundlage von Art. 8 der FFH-Richtlinie das Konzept der Prioritären Aktionsrahmen (prioritized action framework, PAF) entwickelt. Im PAF sollen, basierend auf Angaben zur Gebietskulisse, Erhaltungszustand und Gefährdungen von Lebensraumtypen und Arten, bisherige Schutzanstrengungen und strategische Prioritäten für die Umsetzung von Natura 2000 in der anstehenden Förderperiode dargelegt werden. Zur Umsetzung sollen der Finanzierungsbedarf und die geplante Nutzung von spezifischen EU-Fonds, aber auch nationaler öffentlicher und privater Mittel angegeben werden. Die EU-Kommission hat angekündigt, bei der Prüfung der Operationellen Programme auf deren Konsistenz

mit dem entsprechenden PAF zu achten. So soll verhindert werden, dass der Naturschutz mangels klarer Zielvorgaben „zwischen die Stühle“ der verschiedenen Fonds fällt. Ob dies gelungen ist, kann bisher nicht abschließend beurteilt werden – fest steht aber, dass bereits die Erstellung der PAFs in einigen EU-Mitgliedsländern dabei geholfen hat, ressortübergreifend Prioritäten für die Naturschutzfinanzierung zu diskutieren.

Der bundesdeutsche PAF wurde im Frühjahr 2013 fertig gestellt und vom NABU und anderen Umweltverbänden in Teilen kritisiert. Der wesentliche Kritikpunkt war, dass er es nicht erlaubt, für jedes Bundesland präzise die geplanten Maßnahmen spezifischen EU-Fonds zuzuordnen. Somit habe man sich, aber auch die EU-Kommission, der Möglichkeit beraubt, klar darzulegen, warum für die Umsetzung eines bestimmten Aspekts von Natura 2000 die Nutzung eines konkreten EU-Fonds unabdingbar ist.



Das Mehrebenensystem der EU-Förderung

### 3. Die Programmierung der EU-Fonds in Deutschland

Neben der ESI-VO, die gemeinsame Regeln für alle europäischen Fonds (mit Ausnahme des EGFL) enthält, gibt es für jeden Fonds noch eine eigene Verordnung. Man kann sich diese Verordnungen als ein Menü von Fördermöglichkeiten vorstellen. Die Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen (in Deutschland sind das die Bundesländer) haben dabei die Aufgabe, die Fördermöglichkeiten für ihre Programmplanungen auszuwählen, die sie aufgrund ihrer spezifischen Probleme benötigen und die zur Partnerschaftvereinbarung und der im jeweiligen Operationellen Programm gewählten Problemlösungsstrategie passen. Das umfangreiche Förderkonzept eines Operationellen Programms enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- Beschreibung der Ausgangslage und der bestehenden Probleme/des Bedarfs
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Strategie zur Problembewältigung
- Beschreibung der ausgewählten Maßnahmen
- Begleitung des Programms und Evaluierung
- Finanzierungspläne
- Verfahren zur Umsetzung des Programms

Die Programme werden in einem umfangreichen Konsultationsverfahren ausführlich mit der EU-Kommission diskutiert, abgeändert und anschließend genehmigt. Erst dann können die landesseitigen Förderrichtlinien finalisiert und die Gelder ausgeschüttet werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fonds und ihre Möglichkeiten für die Finanzierung von Natura 2000 in Deutschland kurz vorgestellt.

Der Schwarze Apollo liebt blütenreiche Wiesen und Säume an Waldrändern.



#### 3.1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Der ELER stellt die sogenannte zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dar und ist für die deutschen Bundesländer die wichtigste Finanzierungsquelle zur Umsetzung von Natura 2000 und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Mittel aus dem ELER werden in den Bundesländern im Rahmen von 13 sogenannten Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR), ausgeschöpft (Berlin/Brandenburg und Bremen/Niedersachsen haben jeweils ein gemeinsames EPLR programmiert, Hamburg keines). Für die EU-Förderperiode 2014–2020 erfährt die zweite Säule eine stärkere Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovationen, Klimawandel und Umwelt. Sie soll strategischer und die Umsetzung verbindlicher werden als bisher. Zwischen 2014 und 2020 stehen Deutschland aus dem ELER insgesamt etwa 9,5 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung (BMEL 2014), die mit nationalen Mitteln von Bund, Ländern und/oder Kommunen kofinanziert werden. Orientiert an der Europa-2020-Strategie soll sich laut Artikel 5 der ELER-VO 1305/2013 die Mittelverwendung auf sechs thematische Schwerpunkte konzentrieren:

- Die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.
- Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft.
- Die Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft.
- Die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.
- Die Förderung der Ressourceneffizienz und die Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Land-, Lebensmittel- und Forstwirtschaft.
- Die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Eine Mindestausstattung mit ELER-Mitteln gibt es in der neuen Förderperiode nur noch für LEADER (siehe Kapitel 4.5) und Klimaschutz: danach sind mindestens fünf Prozent der ELER-Mittel eines EPLR für LEADER und nach Art. 59 Abs. 6 (ELER-VO 1305/2013) mindestens 30 Prozent für

das Ziel Klimaschutz und -anpassung vorzuhalten. Dieser Betrag soll durch festgelegte sieben Maßnahmentypen erbracht werden, die jedoch in ihrem Schwerpunkt auf andere Zielsetzungen ausgerichtet sind. Auf nationaler Ebene werden damit eine Reihe von Maßnahmen mit hoher Finanzmittelausstattung umgesetzt (z. B. Ausgleichszulage, landwirtschaftliche Investitionsförderung, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung oder Wegebau). Ein Großteil der „30 Prozent“ fließt somit in Maßnahmen, die für die Biodiversität kaum bis gar nicht wirksam sind.

### 3.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Im Zeitraum 2014–2020 erhält Deutschland aus dem EFRE insgesamt fast 11 Milliarden Euro, die im Rahmen von 16 Operationellen Programmen der Bundesländer ausgeschöpft werden (BMWi 2014). In Niedersachsen wurde ein fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für EFRE und ESF erstellt (Multifondsprogramm). Ziel des EFRE ist es, Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Der EFRE unterstützt die regionale und lokale Entwicklung durch die Beteiligung an Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovationen, Klimawandel und Umwelt, Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Telekommunikation, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheit, Bildung und soziale Einrichtungen sowie nachhaltige Stadtentwicklung.

Formal unterstützt der EFRE zwar alle Ziele der ESI-VO, es ist jedoch eine deutliche thematische Konzentration der EU-Mittel auf wenige Ziele vorgesehen. So müssen in den wirtschaftlich stärker entwickelten Regionen – das sind in Deutschland, mit Ausnahme der Region Lüneburg, alle alten Bundesländer inklusive Berlin und der Region Leipzig – 80 Prozent der EFRE-Mittel für die in Artikel 9 der ESI-VO genannten Ziele (1) Innovation, (3) KMU-Förderung und (4) CO<sub>2</sub>-Einsparung eingesetzt werden. Mindestens 20 Prozent der EFRE-Mittel sind für CO<sub>2</sub>-Einsparungen in allen Bereichen der Wirtschaft einzusetzen. Das bedeutet, dass für die übrigen thematischen Ziele nur noch 20 Prozent der EFRE-Mittel, und abzüglich der sogenannten Technischen Hilfe – damit können zum Beispiel Wirtschafts- und Sozialpartner oder Umweltverbände bei ihrem Engagement in den Begleitausschüssen (siehe Kapitel 4.4) unterstützt werden – nur noch 16 Prozent der Mittel zur Verfügung stehen.

Zwar sieht die EFRE-VO 1301/2013 als Investitionspriorität unter anderem die Erhaltung der Biodiversität, den Schutz des Bodens und die Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich Natura 2000 und grüne Infrastrukturen, vor. Die Ziele Biodiversität und Finanzierung von Natura 2000 haben allerdings angesichts der thematischen Konzen-



Hochwertiges Grünland und Streuobstwiesen sind wertvolle Agrarbiotope.



Wiedervernässungsmaßnahmen zur Moorregeneration im Naturschutzgebiet Wunstorfer Moor

tration im EFRE nur untergeordnete Bedeutung. Im Zuge der thematischen Konzentration werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in den Operationellen Programmen des EFRE nur in einigen Operationellen Programmen der Bundesländer – und hier voraussichtlich nur im Rahmen einer sogenannten Mischachse, in Verbindung mit der Aufwertung städtischer Gebiete oder mit Klimaschutzmaßnahmen – enthalten sein. Dabei zeigt die Analyse der 16 OP durch den WWF (2014), dass die umweltrelevanten Förderungen und Investitionen sehr vielgestaltig sind und die neuen Bundesländer aufgrund ihrer geringeren Wirtschaftskraft wesentlich mehr EFRE-Mittel zugewiesen bekommen.

### 3.3 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Der finanziell kleinste europäische Fonds hat sich über die letzten Förderperioden von einem reinen Fischereistrukturfonds zum europäischen Meeres- und Fischereifonds weiterentwickelt. Die EMFF-VO 508/2014 für die EU-Förderperiode 2014–2020 wurde nach langer Verzögerung erst im Mai 2014 veröffentlicht. Deutschland erhält für diese Förderperiode etwa 219 Millionen Euro EU-Mittel und setzt den EMFF mit einem einzigen Operationellen Programm für ganz Deutschland um. Schwerpunkträume der Förderung sind die Küstenländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die ökologisch wertvollen (Karpfen-)Teichwirtschaften in diesen Bundesländern sowie in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen. Häufig sind diese Teichwirtschaften deckungsgleich mit Natura-2000-Gebieten.

Naturschutzfachlich wichtige Fördermaßnahmen sind nach Art. 38 der EMFF-VO die „Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes“, welche über Projekte zur Verbesserung der Größen- und Artenselektivität der Fanggeräte sowie zur Vermeidung des Beifangs umgesetzt werden können. Mit Art. 39 können „Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze“, zum Beispiel Forschungsvorhaben zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fangtechnik, gefördert werden. Ebenfalls dazu gehört nach Art. 38 die „Begrenzung der Folgen des Fischfangs“, wo Investitionen in umweltverträglichere Fanggeräte unterstützt werden. Erhebliche Mittel werden in Deutschland auch für die Fischereikontrolle und die Datenerhebung für die gemeinsame Fischereipolitik eingesetzt.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die „Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur“ (Art. 47–57 EMFF-VO). Hier können Umweltleistungen



Fischer aus Burgstaaken/Fehmarn beteiligen sich an einem BfN-geförderten Projekt des NABU zu alternativen Fanggeräten in der Ostseefischerei.

von Karpfenteichwirtschaften durch einen Ausgleich von Mehrkosten und/oder Einkommensverlusten, die durch Umweltauflagen und bei Fraßverlusten durch geschützte wildlebende Arten entstehen, honoriert werden.

Für den Naturschutz relevant sind auch Bestandserhaltungsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Aalmanagement oder das NABU-Projekt „Fishing for Litter“, bei dem die Sammlung und Entsorgung beigefangenen Meeremülls gefördert wird. Mit den Artikeln 79 und 80 soll die integrierte Meerespolitik der EU unterstützt werden.

### 3.4 Europäischer Sozialfonds (ESF)

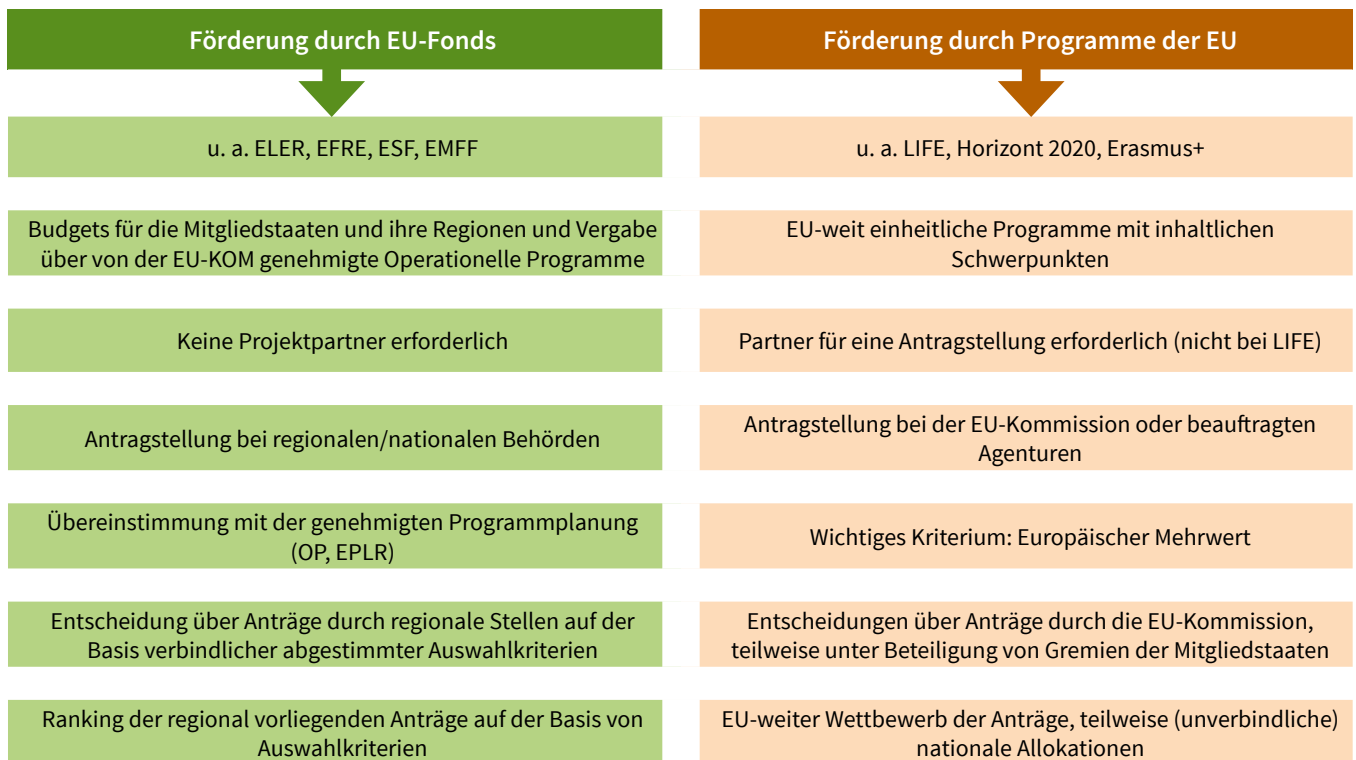
Deutschland erhält in der Förderperiode 2014–2020 insgesamt rund 7,5 Milliarden Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), der in erster Linie der Bekämpfung von Armut, der Förderung der sozialen Integration sowie von Bildung und Beschäftigung dient. Ein gutes Drittel der Gelder verteilt der Bund im Rahmen eines nationalen Programms, der Rest wird über die 15 Operationellen Programme der Bundesländer vergeben (in Niedersachsen wird ein fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den EFRE und den ESF umgesetzt). Hierbei ergeben sich, je nach Programm, auch Chancen für den Naturschutz, wie bei der Förderung der Weiterbildung von Fachkräften. Direkte Naturschutzmaßnahmen werden jedoch aus dem ESF nicht finanziert.

### 3.5 Das EU-Förderprogramm LIFE

Neben der dezentralen Vergabe von EU-Geldern aus den großen Fonds über die Operationellen Programme der Mitgliedsstaaten existieren auch zentral von der EU-Kommission verwaltete Förderprogramme. Wie in der Abb. 3 dargestellt, unterscheiden sich diese hinsichtlich des Antrags- und Entscheidungswegs sowie der Förderchancen deutlich von den zuvor genannten. Das zentrale Programm für die Naturschutzfinanzierung ist LIFE.

LIFE ist das einzige EU-Förderprogramm, das seit 1992 ausschließlich Umwelt- und Naturschutzvorhaben und seit 2014 auch Klimaschutzprojekte finanziell unterstützt (aktuelle LIFE-VO 1293/2013).

LIFE enthält ein Teilprogramm „Umwelt“ mit einem europaweiten Umfang von etwa 2,3 Milliarden Euro, das die Prioritäten Biologische Vielfalt, Umwelt- und Ressourceneffizienz sowie Verwaltungspraxis und Information umfasst. Mindestens 55 Prozent, also über eine Milliarde Euro, der in diesem Teilprogramm für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel, sind für den Schwerpunkt Biologische Vielfalt reserviert, dort mit einer Förderquote von 60 Prozent. Für prioritäre Arten und Lebensraumtypen steuert die EU sogar bis zu 75 Prozent bei.



Neu hinzugekommen ist ein mit rund 0,8 Milliarden Euro ausgestattetes Teilprogramm „Klimapolitik“. Hier werden die Zielsetzungen Minderung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel sowie Verwaltungspraxis und Information verfolgt. Bei diesem Teilprogramm soll explizit darauf geachtet werden, Synergien und keinesfalls Konflikte mit dem Teilprogramm Umwelt zu fördern (zum Beispiel bei den Themen Erneuerbare Energien und Naturschutz). Bei LIFE-Klimaprojekten beträgt die Förderquote 60 Prozent, ab 2018 55 Prozent. Dieses Teilprogramm birgt ein zusätzliches Potenzial für den Naturschutz, da zum Beispiel Projekte in den Bereichen Moore, Feuchtgebiete und Wald (Kohlenstoffsenken) sowie im Bereich Gewässer und Küsten (Anpassung, Hochwasserschutz) denkbar sind.

Im Verlauf der Förderperiode soll ein Teil der traditionellen kleineren Projekte durch größere, sogenannte Integrierte Projekte ersetzt werden. Damit sind finanziell umfangreichere Projekte gemeint, die der Umsetzung von Aktionsplänen nach EU-Recht dienen sollen – wie der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000, Pläne zum Gewässermanagement oder zur Luftreinhaltung. Integrierte Projekte werden aufgrund ihrer Größe und Eigenart üblicherweise von Verwaltungen durchgeführt, Verbände sollen aber beteiligt werden. Dieser neuartige Projekttyp, dessen aufwendigere Vorbereitung bis zur Beantragung von der EU gefördert werden kann, soll insbesondere als Katalysator für die Nutzung anderer (EU-)Fonds dienen.

LIFE ist das mit Abstand erfolgreichste und effektivste Förderinstrument der EU für die Erreichung konkreter Naturschutzziele in Natura-2000-Gebieten oder für be-

stimmte Arten. Auch in der gegenwärtigen Förderperiode ist dieses Programm zu empfehlen, wenn Aussicht besteht, die Hürden einer aufwendigen Antragstellung sowie der Mobilisierung von Eigenanteilen zu überwinden. Die Größe des Projektes sollte den erhöhten Aufwand rechtfertigen. Die Termine für die Antragsrunden werden jährlich im Amtsblatt oder auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht. Traditionelle LIFE-Projekte können weiterhin zu allen Aspekten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes beantragt werden. Dabei sind die im Mehrjährigen Arbeitsprogramm für LIFE 2014–2017 beziehungsweise 2018–2020 festgelegten Prioritäten unbedingt zu beachten.



Rebhühner sind Kulturfolger und gelten als Charaktervögel der Feldflur.

## 4. Vom Programm zum Projekt

Die weiteren Ausführungen dienen der Orientierung über passende Fördermöglichkeiten im jeweiligen Bundesland. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Möglichkeiten zur Finanzierung von Natura 2000 und anderer Maßnahmen für die biologische Vielfalt durch den ELER. Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten für Naturschutzprojekte, zum Beispiel aus anderen europäischen Fonds wie dem EFRE oder dem EMFF, aus LIFE, aus Mitteln der Bundesländer (die jedoch meist mit der ELER-Förderung verknüpft sind) sowie von Stiftungen (Bundesverband Deutscher Stiftungen, 2013) und (in geringerem Umfang) aus der Privatwirtschaft. Einige der folgenden Ausführungen lassen sich auch auf andere Fonds übertragen.

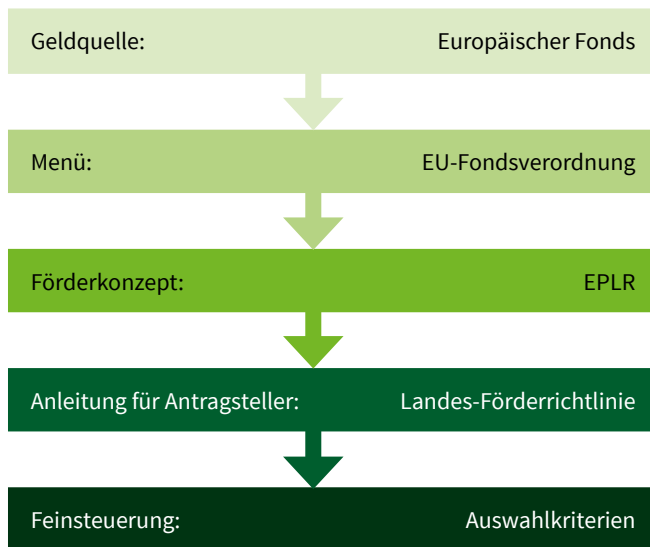


### 4.1 EPLR und Förderrichtlinie

Grundlage für einen Förderantrag ist immer eine konkrete bundeslandspezifische Förderrichtlinie, die Angaben über die Zielsetzung der Förderung, potenzielle Antragsteller, konkret förderbare Maßnahmen sowie Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren enthält. In der Regel gibt es Antragsformulare zu der jeweiligen Förderrichtlinie.

Daher kann hier keine einheitliche Empfehlung für die Recherche ausgesprochen werden. Im Kapitel 4.7 ist eine Liste mit Links zusammengestellt, die auf die EPLR der Bundesländer verweisen.

#### Wie wird die Förderung umgesetzt?



### 4.2 Die Verwaltungsbehörde

Ansprechpartner für die Maßnahmen in einem EPLR ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde (VB), die in der Regel auf der Website zum EPLR mit Namen und Telefonnummer angegeben ist. Als VB muss in jedem Bundesland und für jedes OP beziehungsweise EPLR eine Organisationseinheit benannt werden. Die VB für die ELER-Programme sitzt zumeist in dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium. Sie ist zentraler Ansprechpartner der EU, ihr gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des EPLR und die Verwaltung der ELER-Mittel. Die VB sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung und – bei Bedarf – für die Umschichtung der ELER-Mittel zwischen den verschiedenen Maßnahmen. Sie ist unter anderem für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und für die Geschäftsführung im Begleitausschuss zuständig. Ihre Aufgaben sind in Art. 125 der ESI-VO geregelt. Die VB hat zwar den Überblick über alle Maßnahmen, wird aber interessierte Antragsteller bei speziellen Fragen an die entsprechenden Fachleute oder Bewilligungsstellen verweisen.

Die Förderrichtlinien bauen auf den in den EPLR der einzelnen Bundesländer beschriebenen Maßnahmen auf, die von der Europäischen Kommission gemäß ELER-VO genehmigt worden sind.

### 4.3 Wie finde ich die richtige ELER-Förderung für mein Projekt?

Einige Bundesländer veröffentlichen die Förderrichtlinien zentral auf der Website zum EPLR, bei anderen sind sie auf den Seiten zu den jeweiligen Politikbereichen zu finden.

Die Maßnahmen, die zur Umsetzung von Natura 2000 erforderlich sind, werden nach dem PAF EU-weit in folgende Kategorien eingeteilt – was bei der Recherche eine gute Orientierungshilfe bietet:

Tabelle 1

Kategorie	Nr.	Art der Maßnahme und weitere Beschreibung
Aufbau des Natura-2000-Gebietsnetzes	1	<b>Durchführung des Gebietsauswahlverfahrens:</b> Förderung von Behörden, die den Auswahlprozess durchführen
	2	<b>Wissenschaftliche Studien/Bestandsaufnahmen zur Gebietsfeststellung – Erhebungen, Bestandsaufnahmen, Kartierung, Zustandsbewertung:</b> Wissenschaftliche Studien, Forschungspersonal, Workshops und Arbeitstreffen, Aufbau von Datenbanken etc.
	3	<b>Erstellung von Erstinformativmaterial und Material für die Öffentlichkeitsarbeit:</b> einschließlich Handbüchern, Seminaren, Workshops, Kommunikationsmaterial zur Schulung und zum Kapazitätsaufbau
	4	<b>Pilotprojekte:</b> erste „Test“-Projekte in den Gebieten.
Verwaltungsstrukturen	5	<b>Erstellung von Managementplänen, strategien und -verfahren (einschließlich wissenschaftlicher Studien und Untersuchungen, die für die auf einer soliden Wissensgrundlage basierende Planung und Umsetzung erforderlich sind):</b> Erarbeitung und/oder Überarbeitung von Management- und Aktionsplänen, Landnutzungsplänen etc.
	6	<b>Aufbau von Verwaltungsstrukturen:</b> Start-up-Finanzierung, Machbarkeitsstudien, Managementpläne etc.
	7	<b>Konsultation, öffentliche Treffen, Zusammenarbeit mit Landeigentümern:</b> schließt die Kosten mit ein, die für die Organisation der Treffen und Workshops, die Publizierung von Konsultationsergebnissen sowie die finanzielle Unterstützung von Interessenvertretern etc. anfallen. Kann auch Vernetzungsaktivitäten (Reisen, Arbeitstreffen, Workshops) miteinschließen
	8	<b>Bewertung von Managementplänen, -strategien und -verfahren:</b> Bewertung und Aktualisierung von Managementplänen und -strategien
	9	<b>Laufende Kosten für Verwaltungseinrichtungen (Unterhaltung von Gebäuden und Ausstattung):</b> Inklusive: Laufende Kosten im Zusammenhang mit der Abnutzung von Infrastruktur, Material, Reisekosten, Miete, Pacht etc.
	10	<b>Unterhaltung öffentlicher Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von Gebieten, Lehrpfade/Infotafeln, Beobachtungswarten, Kioske etc.:</b> schließt Kosten im Zusammenhang mit Führern, Gebietskarten und Personal mit ein
Fortlaufendes Gebietsmanagement und Monitoring	11	<b>Laufende Personalkosten:</b> Personal (Naturschutzreferenten/Projektleiter, Aufseher/Ranger, Arbeiter)
	12	<b>Naturschutz-Managementmaßnahmen, Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und weitere Verbesserung:</b> einschließlich Renaturierung, Einrichtung von Wildkorridoren, Management spezifischer Lebensräume, Erstellung von Managementplänen
	13	<b>Naturschutz-Managementmaßnahmen, Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und weitere Verbesserung:</b> einschließlich Renaturierung, Einrichtung von Wildkorridoren, Management spezifischer Arten (Flora und Fauna), Pläne
	14	<b>Naturschutz-Managementmaßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten (IGA):</b> einschließlich Renaturierung, Infrastruktur, Management spezifischer Arten, Erstellung von Managementplänen.
	15	<b>Umsetzung von Managementplänen und Vereinbarungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern von Land oder Wasser, um bestimmte Vorschriften zu erfüllen:</b> beinhaltet: Agrarumweltmaßnahmen (z. B. wildtierfreundliche Produktionsmethoden, Wiederherstellung von Lebensräumen auf landwirtschaftlichen Flächen, extensive Viehhaltung, Schutz von Grünland etc.), Waldumweltmaßnahmen (z. B. Schaffung von Schutzzonen, Erhaltung von Totholz, Kontrolle und/oder Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten, Aufforstungs- oder Wiederbewaldungsmaßnahmen, Management spezifischer Vegetation etc.), Aqua-Umweltmaßnahmen (z. B. Lebensraumerhaltung in Aquakultur-Gebieten etc. (beziehen sich mehr auf Aquakultur als auf Fischerei))
	16	<b>Bereitstellung von Leistungen: Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Rechte und für Einkommenseinbußen und Herstellung einer Akzeptanzsituation im Verhältnis zu den Nachbarn:</b> Ausgleich von Einkommenseinbußen infolge von für Natura 2000 notwendigen Bewirtschaftungsvorschriften, z. B. für Landwirte, Waldeigentümer oder andere Landeigentümer
	17	<b>Monitoring und Datenerhebungen:</b> bezieht sich hauptsächlich auf Einmalkosten im Zusammenhang mit Monitoring- und Erhebungstätigkeiten, z. B. Entwicklung von Monitoringplänen und -methoden, Schulung des Personals und Ausrüstung

Kategorie	Nr.	Art der Maßnahme und weitere Beschreibung
Fortlaufendes Gebietsmanagement und Monitoring (Fortsetzung)	18	<b>Risikomanagement (Vermeidung und Kontrolle von Bränden, Überflutungen etc.):</b> beinhaltet die Erstellung von Brandkontrollplänen, die Entwicklung der relevanten Infrastruktur sowie die Anschaffung der Ausrüstung
	19	<b>Gebietsüberwachung:</b> beinhaltet fortwährende Kontroll-, Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten. Kann Kosten für Personal, Material, Reisen etc. mit einschließen, die für die Durchführung von Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen anfallen, einschließlich Überwachung zur Kontrolle umweltschädlicher Freizeit- oder Wirtschaftsaktivitäten sowie Schutz vor Wildfeuern
	20	<b>Bereitstellung von Informationsmaterial und Material für die Öffentlichkeitsarbeit:</b> beinhaltet die Einrichtung von Kommunikationsnetzwerken, Produktion von Newslettern und Material zur Bewusstseinsbildung und Information, Erstellung und Pflege von Internetseiten etc.
	21	<b>Schulung und Weiterbildung:</b> beinhaltet die Produktion von Handbüchern und Kommunikationsmaterial bzw. die Durchführung von Seminaren, Workshops etc.
	22	<b>Einrichtungen zur Steigerung des Besucherzuspruchs und der Wertschätzung von Natura-2000-Gebieten</b>
Investive Maßnahmen	23	<b>Landkauf, einschließlich Ausgleichszahlungen für Erschließungsrechte:</b> Landkauf, der dem Umweltschutz dient, und dazugehörige Managementpläne
	24	<b>Zur Wiederherstellung von Lebensräumen oder Artenvorkommen benötigte Infrastruktur:</b> beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Errichtung spezieller Infrastruktur für die Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen, z. B. für das Wassermanagement in Torfmooren und Sümpfen. Kann die Anschaffung von Ausrüstung, die für den laufenden Betrieb der Schutz- und Managementeinrichtungen und entsprechende Maßnahmen nötig ist, mit einschließen (z. B. Büro- und IT-Ausstattung, Monitoring-Ausrüstung, Boote, Taucherausrüstungen, Kameras etc.)
	25	<b>Öffentlich nutzbare Infrastruktur, Lehrpfade/Infotafeln, Beobachtungswarten und Kioske etc.:</b> Umweltverträgliche Infrastruktur für den öffentlichen Zugang der Gebiete (z. B. Infrastruktur zur Erhöhung des Erholungswerts eines Gebietes wie etwa Beschilderung und Wanderwege, Beobachtungsplattformen, Besucherzentren). Kann die Anschaffung von Ausrüstung, die für den laufenden Betrieb der Schutz- und Managementeinrichtungen und entsprechende Maßnahmen nötig ist, mit einschließen (z. B. Büro- und IT-Ausstattung, Monitoring-Ausrüstung, Boote, Taucherausrüstungen, Kameras)

Grafisch und inhaltlich teilweise veränderte Tabelle nach KOM (2012).

Die für die Finanzierung von Natura 2000 und Maßnahmen der biologischen Vielfalt nutzbaren Artikel in der ELER-VO 1305/2013 sind:

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14), Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Art. 15) und Informationen und Begleitung von Teilnehmern an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 Absatz 4)  
Diese Artikel können zur Etablierung einer Naturschutzberatung herangezogen werden.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) (Art. 28)  
Das sind Verträge mit Landwirten oder anderen Landbewirtschaftern, die für mindestens fünf Jahre eine im Vergleich zur Ausgangslage extensivere Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gegen entsprechenden finanziellen Ausgleich umsetzen. AUKM haben bei der EU-Kommission höchste Priorität und müssen in jedem EPLR enthalten sein. Der ökologische Landbau, der

früher zu den AUKM zählte, hat nun mit Art. 29 einen eigenen Artikel erhalten. (In der EU-Förderperiode 2007-2013 gab es nur Agrarumweltmaßnahmen (AUM); erst seit der Förderperiode 2014-2020 wurden sie umbenannt in Agrarumwelt –und Klimamaßnahme (AUKM).)

- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 30)  
Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten sind unter diesem Artikel in weitgehend unveränderter Form fortsetzbar. Trittsteinbiotope nach Art. 10 der FFH-Richtlinie außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse können zusätzlich im Umfang von fünf Prozent der Fläche der Natura-2000-Gebiete berücksichtigt werden. Im Vergleich zu den AUKM bewirken die Ausgleichszahlungen höchstens den Erhalt des Status-quo und eine Akzeptanzhöhung. Für das Management und die Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sind sie aber kaum von Bedeutung.

- Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17) sowie Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20)  
Hierunter können die bisher unter Art. 57 der alten ELER-VO förderbaren „investiven Maßnahmen“ fortgesetzt werden. Investive Maßnahmen sind für die Umsetzung von Natura 2000 unverzichtbare einmalige oder unregelmäßige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Gebiet (zum Beispiel Mähen, Entbuschung, Erstellung von Managementplänen, Umweltbildung etc.), auch auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen. Hier können – im Gegensatz zu AUKM – auch Nichtlandwirte Antragsteller sein.
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Rahmenartikel 21, geltend für die Art. 22–26)  
Maßnahmen, wie die Vernetzung von Natura-2000-Gebieten (Art. 22), die Aufforstung mit standorttypischen Gehölzen (Art. 24) oder die Entfernung invasiver gebietsfremder Arten (Art. 25) sind förderbar. Eine für diese Artikel neue Zuwendungsvoraussetzung ist die Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen.
- Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Art. 34)  
Dieser erstmalig in der Förderperiode 2007–2013 aufgenommene Artikel ist das Gegenstück zu den AUKM aus dem Agrarbereich. Förderbar sind unter anderem der Erhalt von Totholz, die Etablierung einer Strauch- und Buschschicht oder die Wiederansiedlung von Waldarten.
- Zusammenarbeit (Art. 35)  
Auf der Basis dieses Artikels kann die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Einrichtungen gefördert werden, von der mindestens eine dem Agrarsektor angehören muss. Explizit werden gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte genannt. Denkbar ist hier zum Beispiel auch die Vorbereitung/Durchführung von „integrierten Projekten“ im Sinne der neuen LIFE-VO (siehe Kapitel 3.5). Ausnahmsweise können hier auch projektbezogene Personalkosten gefördert werden. Wenngleich mit diesem Artikel keine institutionelle Förderung erfolgen darf, können bestehende Einrichtungen gefördert werden, wenn sie neue Aufgaben übernehmen.

Anhand der folgenden Tabelle lässt sich ablesen, zu welchem ELER-Artikel (erste Spalte) in den Bundesländern für die Umsetzung von Natura 2000 passende Fördermaßnahmen angeboten werden. Die ELER-Codes (zweite Spalte) entsprechen den Code-Nummern aus der Durchführungsverordnung 808/2014 zur ELER-VO, die für die Vergleichbarkeit der EPLR eine detailliertere Aufschlüsselung vornehmen. In der dritten Spalte der Übersicht sind den ELER-Artikeln die Maßnahmen aus dem oben dargestellten PAF-Katalog zugeordnet, die mit ihnen umgesetzt werden könnten (weitere Erläuterungen sind nach der Tabelle aufgelistet).

## Die Projektskizze – der Start zu einem erfolgreichen Antrag



Als gute Grundlage für ein Projekt und um unnötige Enttäuschungen bei der Antragsstellung zu vermeiden, sollte für das geplante Projekt, unabhängig vom Fördertopf, eine kurze Projektskizze von 1–2 Seiten erstellt werden. Eine so komprimierte Darstellung erleichtert die Kommunikation mit möglichen Fördermittelgebern – ob Bewilligungsstellen, Stiftungen oder Kommunalpolitikern.

Eine Projektskizze sollte Antworten auf folgende Fragen enthalten:

### Zielsetzung

- Was ist das Ziel meines Projekts? Was soll am Ende das Produkt meines Projekts sein? Welche Ergebnisse soll es liefern?

### Konkrete Maßnahmen

- Was soll im Rahmen des Projekts konkret gemacht werden? Was wird benötigt, um das Ziel meines Projekts zu erreichen?
- Sind Planungen durch Dienstleister erforderlich oder liegen genaue Planungen schon vor?
- Soll etwas gebaut werden? Soll ein Biotop angelegt werden? Was braucht man dazu? Soll das eine Firma mit einem Bagger machen oder viele Freiwillige mit einer Schaufel? Wer setzt die Maßnahmen um?
- Soll Personal eingestellt werden?
- Soll begleitend Umweltbildung und/oder Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden?

### Kosten- und Finanzierungsplan

- Mit welchen Kosten ist für die einzelnen Maßnahmen zu rechnen? (genau auflisten und keine Kostenposition vergessen!)
- Was entfällt davon auf externe Dienstleistungen, Baukosten, Einrichtungen, Personalkosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit?
- Wie können die einzelnen Kostenpositionen finanziert werden?
- Welchen finanziellen Umfang hat mein Projekt und wie hoch ist der Bedarf an Fördermitteln?

Mit diesen Eckpunkten kann man dann gezielt auf die Suche nach einer geeigneten Fördermöglichkeit gehen. Dabei sind gegebenenfalls auch ELER-Fördermaßnahmen in Betracht zu ziehen, auf denen nicht explizit Naturschutz steht. Auch darin kann Naturschutz enthalten sein. Und über die ELER-Förderung hinaus gibt es Bundes-, Landes- und kommunale Förderungen und zahlreiche Stiftungen, die auch Projekte finanzieren.

Und übrigens: Es ist oft billiger, sich frühzeitig professioneller Hilfe zu bedienen, als erfolglos Anträge zu stellen und damit Zeit, Geld und Energie von Ehrenamtlichen zu beanspruchen.

Tabelle 2

**Naturschutzmaßnahmen in den ELER-Programmen der deutschen Bundesländer (November 2015)**

	ELER-Code	Inhalt der Teilmaßnahme nach ELER-Code (2)	Zugeordnete PAF-Maßnahmen, vgl. Tab. 1 (3)	Brandenburg + Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen (4)	Mecklenburg-Vorpommern
Stand der Bearbeitung (1)				26.05.15 (genehmigt)	08.06.15 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	30.01.2015 (genehmigt)
14 Wissenstransfers (5)	1.1	Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen	15, 21					Berufsbildungsmaßnahmen (u. a. Fortbildung von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, geprüfte Natur- und Landschaftspfleger, Waldpädagogen)
	1.2	Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	7					Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching
	1.3	Kurzzeitige Austauschmaßnahmen und Besuch land- u. forstwirtsch. Betriebe	7	Exkursionen und Betriebsbesuche (u. a. Biodiversität, Klimaschutz, nachh. Landnutzung)				
15 Beratungsdienste (5)	2.1	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	21	Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (für Privatwaldbesitzer u. a. zu Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität)	Förderung von Beratungsleistungen (u. a. gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung)			
17 Investitionen materielle Infrastruktur	4.3	Investitionen in Infrastrukturen zur Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft						
	4.4	Nichtproduktive Investitionen zur Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimaschutzzielen	4, 12, 13, 23, 24		Nichtproduktive Investitionen zur Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele (Arten- und Biotopschutz, Neuanlage, Pflege, Besucherlenkung)	Nichtproduktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen (Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen, Erhaltung von Weinbergsmauern in Steillagen)		Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert (u. a. Kleingewässer, Hecken, Wasserstandsanehebung, Offenlandlebensräume und Arthabitate, Besucherlenkung)
	4.4	- „ -			Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (bauliche Anlagen, Maschinen, Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit)			Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren
20 Basisdienstleistungen	7.1	Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert	2, 5, 8, 17	Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete und andere Gebiete mit hohem Naturschutzwert	Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen			Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen
	7.2	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen	10, 24, 25	Naturnahe Gewässerentwicklung				
	7.5	Investitionen zur öffentl. Verwendung in Freizeitinfrastruktur und kleinen touristischen Infrastrukturen	10, 25		Entwicklung des Erholungswertes (Besuchereinrichtungen, -information und -lenkung)			

Niedersachsen + Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
29.05.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	20.05.2015 (genehmigt)	29.05.2015 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	27.04.2015 (genehmigt)	08.04.2015 (genehmigt)
				Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (Naturschutzberatung), s. auch Infobox			
		Demonstrations-tätigkeiten und Informationsmaß-nahmen		Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft			
	Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (u. a. Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung – Partnerbetriebe Naturschutz)					
		Förderung der Erschließung in Steilagenreblächen		Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergsmauern)			
Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Flächenerwerb und Flurbereinigung für Flächen mit hoher CO2-Speicherfähigkeit)			Nichtproduktive Investitionen zum Erhalt der Biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen (Beweidungsprojekte, Renaturierung von Feuchtgebieten, Wiedervernässung, Artenschutzmaßnahmen, Landkauf)	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben einschließlich Technik und Ausstattung	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente (Neuanlage und Umbau)	Naturschutz und Landschaftspflege (Erwerb von Grundstücken, biotopgestaltende Maßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert, Besucherlenkung- und Information, Entwicklungskonzepte, Monitoring, erfolgsorientierte Naturschutzprojekte)	
Spezieller Arten und Biotopschutz (unregelmäßige Arten- und Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen)							
Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften	Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz		Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten	Naturschutzplanungen (Ausarbeitung und Aktualisierung von Natura-2000-Managementplänen)	Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert		Entwicklung von Natur und Landschaft (Erstellung und Aktualisierung von Natura-2000-Managementplänen)

## Naturschutzmaßnahmen in den ELER-Programmen der deutschen Bundesländer (November 2015)

	ELER-Code	Inhalt der Teilmaßnahme nach ELER-Code (2)	Zugeordnete PAF-Maßnahmen, vgl. Tab. 1 (3)	Brandenburg + Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen (4)	Mecklenburg-Vorpommern
Stand der Bearbeitung (1)				26.05.15 (genehmigt)	08.06.15 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	30.01.2015 (genehmigt)
<b>20 Basisdienstleistungen (Fortsetzung)</b>	7.6	Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich sozioökonomischer Aspekte und Förderung des Umweltbewusstseins	3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 17, 20, 22, 23, 25	Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (einschließlich Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Flächenankauf)	Entwicklung des natürlichen Erbes in Naturparks (Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung des natürlichen Erbes, Sensibilisierung)			Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten (Vorbereitung der Umsetzung)
	7.6	- „ -	- „ -					Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren (10 komplexe Maßnahmen geplant)
	7.6	- „ -	- „ -					Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände
	7.6	- „ -	- „ -		Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Natura-2000-Managementpläne und Monitoring, Studien, Konzeptionen, Naturschutzzentren, Umweltbildung)			Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Fließgewässer (wie NRR)
	7.6	- „ -	- „ -		Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (Management von PLENUM- und Landkreis-Projekten, Landschaftserhaltungsverbände)			Standgewässer (u. a. Verbesserung von Ufer- und Niederungsbereichen)
	7.6	- „ -	- „ -		Naturnahe Gewässerentwicklung			
<b>21-26 Entwicklung und Lebensfähigkeit von Waldgebieten</b>								
<b>Waldumbau wie GAK/NRR (7)</b>	8.5	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	15	Waldumbau				
<b>Investive Naturschutzmaßnahmen im Wald</b>	8.5	- „ -	15		Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder (Waldbiotope und -ränder, Artenlebensstätten, Feuchtgebiete und Gewässer)			Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (u. a. Waldumbau und naturschutz- oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Wald)
<b>28 AUKM (7)</b>								
<b>Ackerextensivierung wie GAK/NRR (6)</b>	10.1	Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	15		Fruchtartendiversifizierung (mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge)	Vielfältige Fruchtfolge (mindestens 5 Hauptfruchtarten, eine davon Leguminose oder alte Kulturart)	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Niedersachsen + Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
29.05.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	20.05.2015 (genehmigt)	29.05.2015 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	27.04.2015 (genehmigt)	08.04.2015 (genehmigt)
Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten)	Kulturelles Erbe Naturschutz (Biotop- und Artenschutz im Offenland, Grunderwerb, Umweltbewusstsein, Streuobstwiesen)	Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura-2000-Gebiete), u. a. Modellvorhaben und Erprobung neuer Ansätze)		Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietsystem Natura 2000		Entwicklung von Natur und Landschaft (Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotop- und Artenschutzprojekte; Sensibilisierung; Aus- und Fortbildung Natur- und Landschaftsführer)
		Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 (Öffentlichkeitsarbeit, Information, Kommunikation)					
Fließgewässerentwicklung (u. a. Schaffung von Auenbereichen, Randstreifen, ökologische Durchgängigkeit, Planungen)					Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (naturnahe Gewässergestaltung)	Naturnahe Gewässerentwicklung (Gewässerentwicklungsräume, Durchgängigkeit, Wasserrückhalt in der Landschaft)	
Seenentwicklung (u. a. Randstreifen, Uferbereiche)							
Übergangs- und Küstengewässer (Wiederherstellung natürlicher Habitate und natürlicher Tidedynamik; Schwerpunkt Ems)					Erhaltung Steillagenweinbau in Weinbaugbiet Saale-Unstrut		
	Waldumbau			Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	Waldumbau	Waldumbau	Waldumbau
	Naturschutzmaßnahmen im Wald (Biotop- und Habitatbäume, Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete im Wald, Waldumbau, Sonderbiotope)			Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald			Erhöhung des ökologischen Wertes durch investive Waldumbaumaßnahmen (u. a. Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten)
(10)							
Anbau vielfältiger Kulturen (5 Hauptfruchtarten, mindestens 10% Leguminosen oder -gemische)	Vielfältige Kulturen im Ackerbau (mindestens 5 Hauptfruchtarten, mindestens 10% Leguminosen oder -mischungen)	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfrüher- und Leguminosenanbaus (9)	Vielfältige Kulturen im Ackerbau (5 verschiedene Hauptfrüchte, 5% Leguminosen)	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Artenreiche Fruchtfolgen

## Naturschutzmaßnahmen in den ELER-Programmen der deutschen Bundesländer (November 2015)

	ELER-Code	Inhalt der Teilmaßnahme nach ELER-Code (2)	Zugeordnete PAF-Maßnahmen, vgl. Tab. 1 (3)	Brandenburg + Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen (4)	Mecklenburg-Vorpommern
Stand der Bearbeitung (1)				26.05.15 (genehmigt)	08.06.15 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	30.01.2015 (genehmigt)
Ackerextensivierung wie GAK/NRR (6) (Fortsetzung)		- „ -	- „ -					
		- „ -	- „ -		Brachebegrünung mit Blümmischungen	Blühflächen (ein- oder mehrjährig)		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Schutz- und Schonstreifen, ein- und mehrjährige Blühstreifen und -flächen)
		- „ -	- „ -					
		- „ -	- „ -					
		- „ -	- „ -					
		- „ -	- „ -					
Vertragsnaturschutz auf Acker	10.1	- „ -	15		Vertragsnaturschutz Ackerbewirtschaftung (ohne PSM, Randstreifen, Nutzungsaufgabe Acker)	Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Randstreifen)		
	10.1	- „ -	- „ -			Extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Ackerlebensräume (für Feldbrüter und Ackerwildkräuter)		
	10.1	- „ -	15			Brachlegung auf Acker und Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen		
	10.1	- „ -	- „ -		Weinbausteillagen	Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert (Bewirtschaftung von Weinbausteillagen)		
Umwandlung von Acker in Grünland (6)	10.1	- „ -	15		Vertragsnaturschutz – Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung	Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten		Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (in Gewässerauen)
Grünlandextensivierung wie GAK/NRR (6)	10.1	- „ -	15	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha	Extensive Grünlandnutzung und Futtergewinnung für Raufutterfresser mit Viehbesatz bis 1,4 GV/ha oder Verzicht auf Mineraldünger		Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
		- „ -	- „ -		Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,5 RGV/ha mit entweder Verzicht auf mineralische Düngung oder verspätete Nutzung			
		- „ -	- „ -					

Niedersachsen + Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
29.05.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	20.05.2015 (genehmigt)	29.05.2015 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	27.04.2015 (genehmigt)	08.04.2015 (genehmigt)
Erosions- und Gewässerschutzstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen						
Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Blühflächen)	Grünstreifen auf Ackerland (Verzicht auf Dünger und chem.-synth. PSM) und Streifen-/Direktsaat (beides wie NRR) (11)	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (ein- und mehrjährige Blüh- und Schonstreifen)		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (ein- und mehrjährige Blüh- und Schonstreifen sowie Ackerrandstreifen in und außerhalb von Kulissen)
Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz		Anlage von Saum- und Bandstrukturen (ein- und mehrjährige Blühstreifen und -flächen)					
Ein- und mehrjährige Blühstreifen		Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenreblflächen im Unternehmen					
Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter							
Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte							
Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	Anlage von ein- und mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen und -flächen	Vertragsnaturschutz Acker (Randstreifen, Teilflächen, Ackerwildkräuter, Schutz-, Brut und Rückzugsräume für Wildtiere)			Freiwillige Naturschutzleistungen – Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	Vertragsnaturschutz (Verzicht auf Düngung und PSM, Einschränkung Bodenbearbeitung, Duldung von Gänsen und anderen Vogelarten, Kleinteiligkeit)	Rotmilanschutz
Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen (u. a. Verzicht auf PSM, Stehenlassen von Stoppeln, Ernteverzicht, Saatreihenabstand, Bewirtschaftungsruhe)	Vertragsnaturschutz Weinberg (dauerhafte Offenhaltung)					
Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan				Ein- und mehrjährige Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland (Verzicht auf Dünger und chem.-synth. PSM, Bewirtschaftungspausen)			
Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland				Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker und für Vögel der Feldflur			
		Umwandlung von Ackerland in Grünland					Nutzung des Ackerlandes als Grünland (in Auen und Wiesenbrüteregebieten)
Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung	Extensive Grünlandnutzung (auf dem gesamten Betrieb, max. 1,4 RGV)	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen		Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Mahd oder Beweidung)		Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten
Einhaltung einer Frühjahrsruhe		Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz					
Weidenutzung in Hanglagen							

## Naturschutzmaßnahmen in den ELER-Programmen der deutschen Bundesländer (November 2015)

	ELER-Code	Inhalt der Teilmaßnahme nach ELER-Code (2)	Zugeordnete PAF-Maßnahmen, vgl. Tab. 1 (3)	Brandenburg + Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen (4)	Mecklenburg-Vorpommern
Stand der Bearbeitung (1)				26.05.15 (genehmigt)	08.06.15 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	30.01.2015 (genehmigt)
Vertragsnaturschutz auf Grünland	10.1	- „ -	15	Pflege von Heiden und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten (Beweidung oder Mahd)		Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern (Verzicht auf Nutzung vor dem 01.07.)		Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung (feuchte und trockene Standorte)
	10.1	- „ -	- „ -	Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland (in Grünland)	Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung (Mahdzeitpunkte, Düngungseinschränkungen, Bewirtschaftungsergebnisse, Altgras, Nutzungsaufgabe)	Entwicklung und extensive Nutzung naturschutzfachlich wertvoller Wiesenlebensräume (Wiese oder Mähweide)		
	10.1	- „ -	- „ -	Moorschonende Stauhaltung		Brachlegung von Wiesenlebensräumen aus Artenschutzgründen		
	10.1	- „ -	- „ -			Erhaltung und Verbesserung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume durch extensive Weidenutzung (Beweidung von Magerrasen)		
	10.1	- „ -	- „ -		Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§32 NatSchG Biotopen (z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen)	Behirtung anerkannter Almen		
	10.1	- „ -	- „ -		Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen			
	10.1	- „ -	- „ -		Vertragsnaturschutz – Beweidung			
	10.1	- „ -	- „ -		Vertragsnaturschutz – Pflegende Bewirtschaftung (Verhinderung der Nutzungsaufgabe)			
	10.1	- „ -	- „ -		Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen			
	10.1	- „ -	- „ -					
Streuoobstwiesen (6)	10.1	- „ -	15	Pflege extensiver Obstbestände	Erhaltung von Streuoobstwiesen	Streuoobst (Anlage, Erhalt, Pflege)		
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen (Kennarten) (6)	10.1	- „ -	15		Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 4 Kennarten (zusätzlich: Messerbalkenschnitt)	Erhalt artenreicher Grünlandbestände (mit 4 Kennarten)		
	10.1	- „ -	- „ -		Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten	Ergebnisorientierte Grünlandnutzung zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen (mindestens 6 Kennarten)		
	10.1	- „ -	- „ -					

Niedersachsen + Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
29.05.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	20.05.2015 (genehmigt)	29.05.2015 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	27.04.2015 (genehmigt)	08.04.2015 (genehmigt)
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten	Vertragsnaturschutz auf Grünland (Verzicht auf Umbruch, PSM und Düngung, Beweidung, Mahd, Großbeweidungsprojekte >10ha)	Vertragsnaturschutz Grünland (3 Varianten: Mähwiesen und Weiden, Artenreiches Grünland, Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland)		Biotoppflegemahd mit Erschwernis (versch. Erschwernisstufen)	Freiwillige Naturschutzleistungen – Erstmahd bis zum 15.06. und Zweitnutzung ab 01.09. des Jahres	Vertragsnaturschutz (extensive Beweidung, verzögerte Mahdtermine, Duldung von Gänsen und anderen Vogelarten)	Pflege von Biotopgrünland und Streuobstwiesen (Beweidung und Mahd)
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes				Brachflächen und Brachestreifen auf Grünland (Schaffung überjähriger Strukturen)	Freiwillige Naturschutzleistungen – Erstmahd nach dem 15.07. des Jahres (für Harzer Bergwiesen)		
Naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten				Naturschutzgerechte Hühelhaltung oder Beweidung 1. mit Schafen oder Ziegen; 2. mit Rindern und/oder Pferden	Freiwillige Naturschutzleistungen – Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen		
Besondere Biotoptypen – Mahd				Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung (keine Biotopveränderungen, Mäh- und Bewirtschaftungseinschränkungen)	Freiwillige Naturschutzleistungen – Beweidung mit Rindern		Offenlanderhaltung (wiederkehrende und flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen)
Besondere Biotoptypen – Beweidung (Heiden, Magerrasen)							
Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich							
Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes							
Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes							
	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Vertragsnaturschutz Streuobst (Neuanlage und Pflege)	Förderung extensiver Obstbestände (Erhalt, Pflege und Inwertsetzung, Flächen)		Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen		
Artenreiches Grünland mit vier Kennarten		Vertragsnaturschutz Kennarten (4 Kennarten)		Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 4 Kennarten			Artenreiches Grünland (4 Kennarten)
Artenreiches Grünland mit sechs Kennarten				Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten			Artenreiches Grünland (6 Kennarten)
Artenreiches Grünland mit acht Kennarten		Vertragsnaturschutz Kennarten (8 Kennarten)		Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 8 Kennarten			

## Naturschutzmaßnahmen in den ELER-Programmen der deutschen Bundesländer (November 2015)

	ELER-Code	Inhalt der Teilmaßnahme nach ELER-Code (2)	Zugeordnete PAF-Maßnahmen, vgl. Tab. 1 (3)	Brandenburg + Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen (4)	Mecklenburg-Vorpommern
Stand der Bearbeitung (1)				26.05.15 (genehmigt)	08.06.15 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	30.01.2015 (genehmigt)
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen (Kennarten) (6) (Fortsetzung)	10.1		- „ -	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (Anbau und Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzenarten und -sorten)				
30 Natura-2000-Ausgleichszahlungen	12.1	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landw. Gebiete	16	Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete				
	12.2	Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstw. Gebiete	- „ -		Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (im Privatwald)			Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesener forstwirtschaftlicher Fläche
34 Wald-UKM	15.1	Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen	15					Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen (Biotop- und Altbäume, Einzelbaumschutz, Nutzungsverzicht)
35 Zusammenarbeit (8)	16.1	Einrichtung und Tätigkeit operativer Gruppen der EIP (Europ. Innovationspartnerschaften)	7, 11					
	16.2	Förderung Pilotprojekte	4, 6					
	16.5	Gemeinsames Handeln gegen den Klimawandel, gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und ökologische Verfahren	6, 7, 11	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft (wie NRR)			Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel	
	16.7	Förderung von Strategien, die nicht unter LEADER fallen	11		Projektkoordination für Naturparke (Kosten der Zusammenarbeit)			
	16.8	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten	2, 5, 6, 7, 8		Waldbewirtschaftungspläne			

### Erläuterungen zur EPLR-Tabelle


Allgemein:


- In der Tabelle sind explizite Naturschutzmaßnahmen dunkelgrün hervorgehoben, in hellgrün alle anderen Maßnahmen, die potenziell für den Naturschutz nutzbar sind.
- Die Titel der Maßnahmen aus dem jeweiligen EPLR wurden wörtlich übernommen, um das Auffinden der Förderkonditionen in den EPLR zu erleichtern. In Klammern finden sich einige Stichworte zur Erläuterung.
- Da alle Bundesländer die Einführung und Beibehaltung des Ökologischen Landbaus (Sachsen-Anhalt nur die Beibehaltung) fördern, wurde der Ökolandbau nicht in die Tabelle aufgenommen.

- (1) Stand der Auswertung der EPLR ist das Genehmigungsdatum.
- (2) ELER-Codes und Inhalte der Teilmaßnahmen finden sich in Anhang I (Mustergliederung für die EPLR), Teil 5 der ELER-Durchführungs-VO 808/2014. Aus den möglichen Teilmaßnahmen nach der ELER-DVO wurden nach eigener Einschätzung die für den Naturschutz relevanten ausgewählt oder die, unter denen die Bundesländer Maßnahmen für Natura 2000 bzw. die biologische Vielfalt programmiert haben.

- (3) Die Zuordnung von Natura-2000-Umsetzungsmaßnahmen (Ziffern gemäß PAF-Klassifikation vgl. Tabelle 1) zu den ELER-Codes erfolgte nach eigener Einschätzung und soll aufzeigen, welche konkreten Aktivitäten hier jeweils möglich sein könnten. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung in den einzelnen Bundesländern kann jedoch dazu führen, dass nicht alle Aspekte einer PAF-Maßnahme förderfähig sind.
- (4) Hessen hat die Naturschutzmaßnahmen in einem Landesprogramm mit dem Titel „HALM“ verankert, das nur aus Landes- und GAK-Mitteln ohne Beteiligung des ELER finanziert wird.
- (5) Maßnahmen des Wissenstransfers/der Beratung sind nur dann aufgeführt, wenn Naturschutz explizit benannt oder im EPLR ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 4a „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“ nach Art. 5 der ELER-VO dargestellt ist.
- (6) Im Rahmen des unveröffentlichten Gutachtens für das BfN „Naturschutzförderung im Rahmen der GAK“ (Horlitz et al. 2014) wurden AUKM der GAK mit positiver Naturschutzwirkung identifiziert. Diese sind u.a.:

Niedersachsen + Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
29.05.2015 (genehmigt)	13.02.2015 (genehmigt)	20.05.2015 (genehmigt)	29.05.2015 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	12.12.14 (genehmigt)	27.04.2015 (genehmigt)	08.04.2015 (genehmigt)
	Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (nur für Grünland)		Zahlungen im Rahmen von Natura 2000		Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft	Natura 2000-Prämie (nur für Grünland)	
							Waldumweltmaßnahmen (Erhaltung von Strukturelementen, Waldbiotopen und -habitaten, Habitatbäume, traditionelle Waldbewirtschaftungsformen)
				Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren		Kooperationen im Naturschutz (siehe auch Infobox – hauptamtliche Strukturen für Lokale Aktionen, Natur- und Landschaftsschutzberatung)	Gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren
Landschaftspflege und Gebietsmanagement							
				Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (für private Waldbesitzer)			

 Explizite Naturschutzmaßnahme

 Für Naturschutz nutzbare Maßnahme (nach eigener Einschätzung)

- 4C 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- 4C 4.0 Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen
- 4C 5.0 Umwandlung von Ackerland
- 4D 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlands (betriebsbezogen)
- 4D 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- 4D 3.0 Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Kennarten)
- 4E 2.2.1 Pflege extensiver Obstbestände
- 5A 2.0 Waldumbau
- Sofern diese Maßnahmen – mit oder ohne finanzielle Beteiligung der GAK/NRR – im EPLR angeboten werden, sind sie – meist hellgrün unterlegt – hier aufgeführt.
- (7) Begünstigte bei AUKM (ELER-Code 10.1) können grundsätzlich nur Landwirte und andere Landbewirtschafter sein, bei den anderen Codes haben die Bundesländer einen Gestaltungsspielraum.

- (8) Aufbau, Einrichtung, laufender Betrieb von EIP/OG sowie Pilotprojekte werden in fast allen Bundesländern gefördert. Hier werden sie nur dann aufgeführt, wenn das Stichwort „Naturschutz“ oder ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 4a nach Art. 5 der ELER-VO „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“ oder eine Einrichtung des Naturschutzes explizit als Teilnehmer genannt ist.
- (9) Für alle AUKM auf Acker in Sachsen gilt die Verpflichtung, dass ab 80 ha Ackerfläche mindestens 5 ha felderchengerechte Bewirtschaftung erfolgen muss.
- (10) In Niedersachsen erfolgt bei den AUKM für Naturschutz eine eng verzahnte Kombination von Grundförderung aus GAK/NRR und Vertragsnaturschutz. Genaue Hinweise kann man der Grafik unter [http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur\\_landschaft/foerder/AUMnat/Agrarumweltma%C3%9Fnahmen%20Naturschutz-121969.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/foerder/AUMnat/Agrarumweltma%C3%9Fnahmen%20Naturschutz-121969.html) entnehmen.

Wer in seinem Bundesland eine passende Fördermöglichkeit gefunden hat, erhält weitere Informationen in der Förderrichtlinie. Bis zur Veröffentlichung der Förderrichtlinien lässt sich ein Blick in das EPLR selbst kaum vermeiden. Es handelt sich bei den EPLR meist um komplexe Dokumente von mehreren hundert Seiten, die jedoch alle eine einheitliche Gliederung haben. Es gibt stets das Kapitel 8, in dem die ausgewählten Maßnahmen des Programms nach ELER-Artikeln geordnet beschrieben sind. Dort stehen die zentralen Informationen zu einer bestimmten Fördermaßnahme, die man auch in der entsprechenden Förderrichtlinie – ergänzt um landesspezifische Modalitäten – wiederfindet. Diese sind

- Was ist Zweck und Zielsetzung der Fördermaßnahme?
- Wer kann Antragsteller sein?
- Welche Kosten können konkret gefördert werden und welche nicht?
- Wie hoch ist der Fördersatz?
- Welche Verpflichtungen müssen eingehalten werden?

#### 4.4 Gelebte Partnerschaft – Was macht der Begleitausschuss?

Die Begleitausschüsse (BA) haben im Rahmen des Partnerschaftsprinzips nach Art. 5 der ESI-VO die wichtige Funktion, die EU-Förderung transparent zu gestalten und verschiedenen Interessengruppen die Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls Anpassungen und Korrekturen an den Operationellen Programmen vorzuschlagen. Für jedes OP beziehungsweise EPLR und jedes Bundesland muss ein BA gebildet werden. Es können auch die Begleitausschüsse für mehrere OP zusammengelegt werden.

Der BA hat nach Art. 49 der ESI-VO unter anderem folgende Aufgaben:

- Er prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf die gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele.
- Er untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus der Leistungsüberprüfung.

### Schritt für Schritt zum erfolgreichen Antrag

Die folgende Checkliste soll dabei helfen, einen erfolgreichen Antrag auf den Weg zu bringen und die häufigsten Fehler zu vermeiden.



- ✓ Förderrichtlinie (oder aktuellen Entwurf) und Antragsunterlagen besorgen
- ✓ Nur Kostenpositionen in den Antrag aufnehmen, die nach der Förderrichtlinie förderfähig sind
- ✓ Nach Merkblättern und Handreichungen zur Antragstellung suchen
- ✓ Für nicht förderfähige Kostenpositionen andere Finanzierungsmöglichkeiten suchen und im Antrag informativ erwähnen
- ✓ Unterlagen genau lesen und genau befolgen! (Wer kann Antragsteller sein? Bei welcher Stelle muss der Antrag eingereicht werden? Werden die Fördervoraussetzungen erfüllt?)
- ✓ Auswahlkriterien beachten und im Antrag darauf eingehen
- ✓ Sich einen Überblick über das Verfahren verschaffen (Welche Stationen nimmt der Antrag? Welche Stellen werden um Stellungnahme gebeten? Welche Fristen gelten? Gibt es eine Gebietskulisse für die Fördermaßnahme?)
- ✓ Kofinanzierung sicherstellen. Meist ist ein Eigenanteil notwendig
- ✓ Zeitplan für die Antragstellung erstellen und Puffer einbauen (z.B. für Beschlussfassung in kommunalen Gremien, Erstellung von Kartenmaterial etc.)
- ✓ Komplexe Projekte in Teilprojekte zerlegen und gegebenenfalls mit professioneller Hilfe passende Förderrichtlinien suchen
- ✓ Verantwortliche Stellen kontaktieren, sich dabei nicht abwimmeln lassen. Bei Ablehnung nach den genauen Gründen fragen
- ✓ Reihenfolge zur Antragstellung erarbeiten, dabei Anstufungstermine beachten
- ✓ Genauen Kosten- und Finanzierungsplan erstellen
- ✓ Sicherstellen, dass der Antrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingegangen und registriert ist
- ✓ Während des Verfahrens von Zeit zu Zeit bei der Bewilligungsstelle nachfragen, wie der Stand der Bearbeitung ist und ob noch weitere Informationen benötigt werden

- Er wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung.
- Er kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms Anmerkungen übermitteln und begleitet die ergriffenen Maßnahmen.

#### Partner nach Art. 5 der ESI-VO sind

- zuständige regionale, kommunale, lokale, städtische und andere Behörden,
- Wirtschafts- und Sozialpartner sowie
- Vertreter der Zivilgesellschaft, unter anderem Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

Die Partner sind bei der Zusammensetzung des BA zu berücksichtigen, die Liste der Mitglieder ist laut Art. 48 Abs. 2 der ESI-VO zu veröffentlichen.

BA haben eine wichtige steuernde Funktion, sie diskutieren aber explizit keine einzelnen Förderprojekte. Auf die Website des jeweiligen EPLR kann man sich in der Regel über die Geschäftsordnung, die Mitglieder, die Termine und manchmal auch über die vergangenen Sitzungen informieren. Meist sind BUND und NABU, oft aber auch regionale Naturschutzverbände im BA vertreten. Diese Vertreter kann man ansprechen, nähere Informationen über den Verlauf des Programms bekommen und Anregungen, etwa für die Verbesserung der Akzeptanz einer Fördermaßnahme, kommunizieren. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vertreter von Verbänden fast immer in ehrenamtlicher Funktion im BA sitzen und keine offiziellen Auskunftsstellen sind. Informationen über den BA gibt es bei der VB.

## 4.5 LEADER

LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale/deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) muss in jedem EPLR angeboten werden. Mindestens fünf Prozent der ELER-Mittel eines EPLR sind dafür reserviert. Früher war LEADER eine eigenständige Gemeinschaftsinitiative, sie wurde jedoch in der letzten Förderperiode in die ELER-Förderung integriert. Dabei handelt es sich nicht um einen zusätzlichen „Fördertopf“ für Kommunen, sondern um ELER-Mittel, die nach einer anderen Methode vergeben werden. Nach Art. 32 der ESI-VO werden damit „von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung“ aus dem ELER unterstützt.



## Auswahlkriterien

Ein wichtiges Hilfsmittel, um als Antragsteller die Chancen eines Antrages auf EU-Fördermittel beurteilen zu können, sind die Auswahlkriterien.

Bis auf die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen sind gemäß Artikel 49 der ELER-VO von der Verwaltungsbehörde Auswahlkriterien für alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und für alle eingereichten förderfähigen Projekte festzulegen und anzuwenden. Die EU-Kommission erwartet, dass

- Auswahlkriterien vor Beginn eines Antragsverfahrens eindeutig definiert sind, um die Gleichbehandlung aller potenziellen Antragsteller zu gewährleisten;
- grundsätzlich für jedes Auswahlkriterium Punkte vergeben werden;
- den festgelegten Auswahlkriterien in der Regel eine mögliche Punktzahl zugeordnet wird (und/oder gewichtet wird), um ihre relative Bedeutung auszudrücken;
- die Gesamtpunktzahl eines Antrags die Summe der Punkte für alle Auswahlkriterien sein sollte, die erfüllt werden müssen;
- eine Mindestschwelle von Punkten festgelegt wird, die ein Antrag erreichen muss, um gefördert zu werden;
- das Verfahren für die Vergabe der Punkte klar definiert ist.

Die Auswahlkriterien müssen innerhalb von vier Monaten nach Programmgenehmigung festgelegt und dem Begleitausschuss (siehe Kap. 4.4) zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Auswahlkriterien können – wenn erforderlich – in der Laufzeit des Programms geändert oder neu aufgenommen werden, auch dazu ist der Begleitausschuss zu konsultieren. Allerdings können solche Änderungen nicht während eines laufenden Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen in Kraft treten, da dies eine Ungleichbehandlung von Antragstellern zur Folge hätte.

Die angenommenen Auswahlkriterien müssen veröffentlicht werden. Das Auswahlverfahren und die Punktevergabe sollen durch die zuständige Behörde nach einem transparenten und gut dokumentierten Verfahren – wie in Artikel 49 Abs. 2 der ELER-VO gefordert – durchgeführt werden. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

### **Besondere Merkmale von LEADER sind:**

- In einem bestimmten Gebiet, das von der Bevölkerung aufgrund naturräumlicher oder kultureller Besonderheiten als zusammengehörig empfunden wird und nach EU-Recht nicht an Landkreisgrenzen gebunden ist (in manchen Bundesländern wird das anders gehandhabt), gründen sich Lokale Aktionsgruppen (LAG), die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater Gruppen zusammensetzen.
- Auf der Ebene der Beschlussfassung sind weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten.
- Die LAG entwickeln auf Gebietsebene ein Regionalentwicklungskonzept (REK), mit dem sie sich bei der jeweiligen ELER-Verwaltungsbehörde um die Förderung bewerben. Im REK werden auch bereits die Projekte umrissen, die über die Förderperiode realisiert werden sollen.
- Die LAG erhalten nach Anerkennung durch die VB ein eigenes Budget für ihre Zusammenarbeit, für den Regionalmanager sowie für ihre Projekte. Sie können – und das ist von der EU gewünscht – aber auch andere ELER-, EFRE- und sonstige Fördermittel aktivieren.

Die Anforderungen an die REK werden zukünftig steigen. Während in der ausgelaufenen Förderperiode die zu realisierenden Projekte einer Förderrichtlinie im jeweiligen EPLR entsprechen mussten, soll zukünftig allein das REK Grundlage für die Bewilligung sein. Dies erfordert eine wesentlich präzisere Ausarbeitung als bisher.

LEADER bietet örtlichen Naturschutzgruppen hervorragende Möglichkeiten, kleinere Projekte ins REK einzubringen und zu realisieren und in den Arbeitsgruppen aktiv an der lokalen Entwicklung mitzuwirken.

Von den Gebietskörperschaften in Deutschland wird dem LEADER-Ansatz häufig das dem REK ähnliche Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) vorgezogen, das gleichzeitig aus dem ELER und der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gefördert werden kann. Die erklärte Zielsetzung der ILEK ist, die „strategisch-planerische Grundlage für ländliche Entwicklungsprozesse und deren Umsetzung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen“. Beim ILEK handelt es sich um einen rein verwaltungsinternen Prozess, an dem die Bürger und ländlichen Interessengruppen zwar in der Regel beteiligt werden, aber keine starken Mitbestimmungsrechte haben.



## 4.6 Praxisbeispiele

### Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer in Sachsen

In Sachsen wird der Artikel 14 der ELER-VO 1305/2013 genutzt, um die seit 2008 bestehende Naturschutzberatung auch in der Förderperiode 2014–2020 in weiterentwickelter Form als Qualifizierungsmaßnahme für Landnutzer anzubieten. Zielsetzung ist die Sensibilisierung von Landwirten und die Akzeptanzsteigerung für die Ziele des Naturschutzes. Die Qualifizierung soll Landnutzern schutzgutbezogenes Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und den Wert der Biologischen Vielfalt vermitteln und zu naturschutzkonformem Handeln anregen.

Es handelt sich um ein freiwilliges und kostenloses Angebot für die Landnutzer. Die Anbieter der Qualifizierungsleistung suchen die Landwirte aktiv auf und bieten ihnen folgende Leistungen an:

- Anleitung und Information über spezifische Naturschutzziele und Fördermöglichkeiten
- Qualifizierung von Landnutzern zur erfolgreichen Beantragung von Fördermitteln für Naturschutzmaßnahmen auf Einzelflächen
- Erarbeitung eines gesamtbetrieblichen „Betriebsplans Natur“ und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für daraus resultierende Maßnahmen
- Fachliche Einschätzung und Hilfestellung bei der Entwicklung von Vertragsflächen nach der Beantragung von Fördermitteln
- Begleitung der Landnutzer zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen

Gefördert werden die Anbieter der Qualifizierung, dies können Landschaftspflegeverbände, privatwirtschaftliche Unternehmen, Planungsbüros oder Naturschutzstationen sein. Während die Leistungen bislang anhand eines Leistungskataloges mit Standardkosten vergütet wurden, werden sie zukünftig auf der Grundlage einer Gebotsabgabe des Leistungsanbieters mit Erstattung auf Basis der entstandenen Kosten entgolten.



Qualifizierung in der Praxis: Naturschutzberatung in Sachsen

Zur Auswahl der Anbieter wird das Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft ein öffentliches und transparentes Bieterverfahren mit einem Aufruf zur Interessensbekundung, Auswahlkriterien und Stichtag zur Gebotsabgabe durchführen.

Die Auswahl der Gebote erfolgt gebietsbezogen durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien und des Schwellenwerts.

Besondere Vorteile dieses Ansatzes sind:

- Der/die Anbieter/in der Naturschutzqualifizierung ist eine etablierte und längerfristig zur Verfügung stehende Kontaktperson für die Landnutzer.
- Der/die Anbieter/in der Naturschutzqualifizierung stellt auch eine Vernetzung mit den Unteren Naturschutzbehörden, ehrenamtlichen Naturschutz Helfern und Trägern regionaler Artenschutzprojekte her.
- Durch Vernetzung und eine Koordinierungsstelle ist ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleistet.

Mehr dazu auf der Website des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, [www.smul.sachsen.de/foerderung/](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/)

## Lokale Aktionen in Schleswig-Holstein



Kooperatives Flächenmanagement im FFH-Gebiet Lehmkuhlener Stauung

In Regionen mit einem hohen Anteil an Natura-2000-Gebieten, ergänzenden Anforderungen aus der Wasser-Rahmenrichtlinie sowie weiteren Nutzungsansprüchen mit daraus resultierendem Konfliktpotenzial können in Schleswig-Holstein Lokale Aktionen (LA) in der Umsetzung von Natura 2000 eingesetzt werden. Diese sollen in aktiven und kooperativen Beteiligungsprozessen divergierende Ansprüche zusammenführen und im Sinne von Natura 2000 Lösungsmöglichkeiten für bestehende Konflikte erarbeiten und realisieren. Trägervereine von LA müssen zwingend die lokale und regionale Interessensituation institutionell widerspiegeln (etwa Naturschutzverbände, landwirtschaftliche Interessenvertretung, kommunaler Bereich, Wasser- und Bodenverbände) und den Naturschutz als vorrangige Aufgabe in der Satzung des Vereins verankert haben. LA werden üblicherweise über eine hauptamtliche Geschäftsführung repräsentiert.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt auf der Basis des Artikels 35 der ELER-VO 1305/2013 mit der Zuwendung folgende Aufwendungen:

- die Erarbeitung gebietsspezifischer Konzepte zur Umsetzung von Natura 2000
- die Abstimmung beziehungsweise Kooperation mit allen relevanten Fachbehörden / Einrichtungen / Interessengruppen

- die Koordinierung der Maßnahmenumsetzung
- die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der entwickelten Konzepte und das Flächenmanagement
- die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung
- die Beratungen zu nachhaltigen Landnutzungsformen, speziell ausgerichtet auf die Belange des Schutzes von Lebensräumen, Arten und der biologischen Vielfalt insgesamt. Ziel ist unter anderem die Initiierung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen und Maßnahmen der EU- und nationalen Biodiversitätsstrategie.

Zuwendungsfähig sind im Wesentlichen Personalkosten für die Geschäftsführung und Kosten für den Bürobetrieb der LA. Die Förderung beträgt in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die besonderen Vorteile der LA sind:

- Es handelt sich um einen regionalisierten Ansatz ohne direkte Präsenz der Naturschutzverwaltung.
- Die regionalen Ansprechpartner sind langfristig verfügbar.
- Die Ansprechpartner sind kontinuierlich im Gebiet anwesend.
- Die Integration der Betroffenen ist nachhaltig und sie können sich aktiv zu Beteiligten entwickeln.
- Das Projektgebiet geht über das Natura-2000-Gebiet hinaus, damit wird der Kohärenzgedanke gestärkt.

Mehr dazu auf der Website des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) unter [www.schleswig-holstein.lpv.de/lokale-buendnisse.html](http://www.schleswig-holstein.lpv.de/lokale-buendnisse.html)

## Förderung des Moorschutzes und der Biodiversität in Niedersachsen aus EFRE

Niedersachsen ist es gelungen, die folgenden drei (auch) für den Naturschutz wirksamen Fördermaßnahmen im EFRE-Programm zu verankern.

### 1. Moore als Kohlenstoffspeicher

Emissionen aus austrocknenden Mooren haben eine hohe klimawirksame Relevanz und in Niedersachsen einen Anteil von zehn Prozent an den gesamten klimarelevanten Emissionen. Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen lässt sich durch eine Anhebung der Wasserstände erreichen. Die Einsparpotenziale sind in diesem Bereich sehr hoch, da Niedersachsen zu den Bundesländern mit den höchsten Anteilen an organischen Böden gehört. So können mit technisch vergleichsweise einfachen Maßnahmen große Effekte bei der Einsparung von Treibhausgasen erreicht werden. Darüber hinaus lassen sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen im Sinne der europäischen Vorgaben zu Natura 2000 und der niedersächsischen Strategie zur Biologischen Vielfalt erreichen.

Mit dieser Fördermaßnahme sollen Planungen und Vorhaben umgesetzt werden, die zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Hoch- und Niedermooren beitragen. Dazu gehören: Wiedervernässungsmaßnahmen, extensive Bewirtschaftungsverfahren, die Erarbeitung dafür benötigter projektbezogener Planungen und Konzepte sowie die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Etablierung innovativer nasser Bewirtschaftungsverfahren. Vernässungsmaßnahmen und damit in Zusammenhang stehende Projekte werden einen Großteil der Maßnahme ausmachen (rund 90 Prozent des Finanzvolumens). Zur Umsetzung einzelner Projekte wird Niedersachsen von der Ausnahmemöglichkeit gemäß des Artikels 69 Abs. 3b ESI-VO Gebrauch machen, wobei der Anteil des Flächenerwerbs nach Einschränkung durch die EU-Kommission maximal 30 Prozent der gesamten förderfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Projektes ausmachen darf.

### 2. Nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes

Die Förderung knüpft an die erfolgreiche Förderung „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ aus der vorhergehenden Förderperiode an. Durch den Einsatz von EFRE-Mitteln soll ein Beitrag zur nachhaltigen Aufwertung des niedersächsischen Kultur- und Naturerbes geleistet werden. Die Förderung bezieht sich dabei auf die Nationalen Naturlandschaften (zwei Nationalparke,



Vernässte Torfstiche Hannoversche Moorgeest

zwei Biosphärenreservate und 13 Naturparke) sowie die Landkreise am „Grünen Band“ und die Landkreise der „Niedersächsischen Moorlandschaften“

Gefördert werden unter anderem

- die Einrichtung, der Ausbau und die qualitative Aufwertung von nachhaltigen Angeboten für das Erleben des Naturerbes (Naturpfade, Naturerlebnisführungen, multimediale Angebote);
- die naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Besucherlenkung und die Anlage von Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche;
- die Entwicklung und Vermarktung von „Naturschutzprodukten“ (zum Beispiel aus Streuobstwiesen);
- der Aufbau von Netzwerken für Partnerbetriebe und -initiativen der Nationalen Naturlandschaften sowie die Unterstützung der Partner, die ihr Angebot entsprechend gestalten oder verbessern wollen.

### 3. Sicherung der Biologischen Vielfalt

Mit dieser Maßnahme sollen Projekte gefördert werden, welche die Biodiversität erhöhen und gleichzeitig Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel hinsichtlich des Klimas, des Wasserhaushaltes oder der Erholung, und

somit als „Grüne Infrastruktur“ fungieren. Besondere Herausforderungen bestehen im Bereich der Flusslandschaften in Niedersachsen (Elbe, Ems, Weser).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben:

- Renaturierungsmaßnahmen und Wiederherstellung beziehungsweise Sanierung natürlicher Ökosysteme, insbesondere in Auenlandschaften, im Hinblick auf die Biodiversität, den Landschaftswasserhaushalt und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen.
- Herstellung, Ergänzung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen, um bestehende Naturgebiete miteinander zu verbinden, die ökologische Qualität der Landschaft insgesamt zu verbessern und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu steigern.

- Schutz und Wiederherstellung historischer Kulturlandschaftselemente (zum Beispiel Streuobstwiesen, Alleen), die wieder wichtige Bestandteile der „Grünen Infrastruktur“ werden sollen.
- Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, unter anderem in urbanen Bereichen, welche die Biodiversität im Siedlungsraum fördern.

Mehr dazu auf der Website der Investitions- u. Förderbank Niedersachsen – Nbank unter [www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Klimaschutz-durch-Moorentwicklung/index-2.jsp](http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Klimaschutz-durch-Moorentwicklung/index-2.jsp)

## 4.7 Hilfsmittel

Die folgenden Hinweise sind in der elektronischen Version dieses Leitfadens als Hyperlinks dargestellt. Daher wird der Download der PDF-Datei unter folgendem Link empfohlen [www.NABU.de/EU-Naturschutzfoerderung](http://www.NABU.de/EU-Naturschutzfoerderung)

### Überblick

- Das Themenheft des Deutschen Naturschutzrings (DNR) „EU-Fonds 2014–2020“ gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen umweltrelevanten EU-Förderinstrumente.
- Informationen und alle Zahlen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 (MFR) finden sich auf den Webseiten der Europäischen Kommission.
- Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission stellt auf einer speziellen Website eine Vielzahl von Informationen, Studien und Leitfäden zur Finanzierung von Natura 2000 zur Verfügung. Dort findet sich auch ein englischsprachiges „Financing Natura 2000 Guidance Handbook“ für die Förderperiode 2014–2020. Im ersten Teil werden die unterschiedlichen relevanten EU-Fonds im Einzelnen vorgestellt, der zweite Teil erlaubt die Identifizierung von Finanzierungsmöglichkeiten, strukturiert nach Natura-2000-Maßnahmen.
- Der „Prioritäre Aktionsrahmen“ (PAF = Prioritized Action Framework) für Natura 2000, den die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern erstellt und bei der EU-Kommission eingereicht hat, stellt die Prioritäten Deutschlands für die Umsetzung von Natura 2000 in der Förderperiode 2014–2020 dar.

- Für die Förderperiode 2007–2013 erstellte der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) den Leitfaden „Wege zur Finanzierung von Natura 2000“, der viele auch heute noch relevante Praxisbeispiele für die EU-Naturschutzfinanzierung enthält.
- Weiterführende Informationen zu Natura 2000 allgemein finden sich auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und der Europäischen Kommission.

### ELER und Agrarpolitik

- Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission im Detail dargestellt, unter anderem mit Informationen speziell zur Situation in Deutschland.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt viele relevante Informationen, Rechtstexte und Zahlen zum ELER in Deutschland zur Verfügung.
- Mehr Informationen zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erhalten Sie ebenfalls auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.
- In der folgenden Tabelle findet sich für jedes Bundesland die für den ELER zuständige Landesbehörde (im Digitalformat mit Link zur Website, wo das jeweilige EPLR zum Download zur Verfügung steht):

Tabelle 3

Bundesland	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)
Brandenburg und Berlin	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MIL)
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
Niedersachsen und Bremen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF)
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV)
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Sachsen-Anhalt	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMLFUN)

- Das vom Bundesamt für Naturschutz geförderte Projekt „ELERBiodiv“ zielt darauf ab, Möglichkeiten, Inanspruchnahme und potenzielle Auswirkungen von ELER-Fördermaßnahmen für den Naturschutz in Deutschland zu analysieren und Verbesserungen zu erarbeiten.
  - Eine wertvolle ergänzende Informationsquelle ist die Website der Deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume (DVS). Hervorgegangen aus der früheren Vernetzungsstelle für LEADER-Gruppen unterstützt die DVS – selbst finanziert aus dem ELER – den Austausch zwischen Akteuren, die gemeinsame Projektentwicklung und Kooperationsvorhaben. Dazu kommen Seminare, Workshops, Schulungen und Tagungen. Die Serviceeinrichtung DVS ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angesiedelt.
  - Mehr Informationen zu LEADER und dazu, in welche LEADER-Gruppe man sich einbringen kann und wie die Bedingungen und Termine für die LEADER-Wettbewerbe in den BL sind, finden Sie ebenfalls auf der Website der Deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume (DVS).
  - Die Studie „Natura 2000 im Privatwald“ zeigt auf, welche Möglichkeiten die EU in der Förderperiode 2014–2020 Privatwaldbesitzern zur Finanzierung von Natura 2000 zur Verfügung stellt und gibt Empfehlungen zur Umsetzung. Diese Studie wurde im Rahmen des NABU-Projektes „EU-Naturschutzförderung 2014–2020“ gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- Andere EU-Fonds**
- Bei Interesse an den Fördermöglichkeiten in Deutschland im Rahmen des EFRE gibt die WWF-Publikation „Analyse der Fördermöglichkeiten für Umwelt- und Naturschutz durch die deutschen Operationellen Programme der EFRE-Förderung 2014–2020“ einen guten Überblick (eine Kurzfassung ist ebenfalls erhältlich).
  - Zum Thema Kohäsionspolitik informiert die Website der EU-Kommission. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) informiert rund um die EU-Strukturfonds EFRE und ESF.
  - Der „EU-Kommunalkompass“ richtet sich an kommunale Akteure und bietet allgemeine Informationen über umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Fördermöglichkeiten aus den EU-Struktur- und Investitionsfonds in Deutschland. Details zu konkreten Fördermöglichkeiten sind auch auf der Homepage „EU-Kommunal-Kompass“ erhältlich.
  - Auf der englischsprachigen Homepage von „Well Spent“ zeigen die Organisationen CEE Bankwatch Network, Friends of the Earth Europe und WWF einige aktuelle Best-Practice-Beispiele über die Finanzierung von Infrastrukturprojekten aus dem Bereich der EU-Kohäsionspolitik.
  - Alle wichtigen Informationen, Antragsdokumente und eine Projektdatenbank für LIFE, dem einzigen direkten Umweltförderinstrument der EU, finden sich auf der Website der EU-Kommission.
  - Informationen zum Europäischen Meeres und Fischereifonds (EMFF) finden sich auf der Website des zuständigen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion MARE.

## Quellen

BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014): Förderung des ländlichen Raumes.  
Im Internet: [www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03\\_Foerderung/Europa/\\_texte/Foerderung2014-2020.html](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html)

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2014): Bundeshaushalt 2014. Im Internet:  
[www.bundeshaushalt-info.de/startseite/#/2014/soll/ausgaben/einzelplan.html](http://www.bundeshaushalt-info.de/startseite/#/2014/soll/ausgaben/einzelplan.html)

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Europa: Solidarisch. Innovativ. Fokussiert.  
Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014 – 2020. Im Internet:  
<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=643726.html>

Bundesverband Deutscher Stiftungen (2013): Umweltstiftungen stellen sich vor. Berlin. Im Internet:  
[www.stiftungen.org/umwelt](http://www.stiftungen.org/umwelt).

Horlitz T., Jakob R. und Langendorf U. (2014): Naturschutzförderung im Rahmen der GAK. Unveröffentlichtes  
Gutachten für das Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg

KOM – Europäische Kommission (2011): Financing Natura 2000: Investing in Natura 2000: Delivering benefits  
for nature and people. Commission Staff Working Paper SEC(2011) 1573. Im Internet:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/financing\\_natura2000.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/financing_natura2000.pdf)

KOM-Europäische Kommission (2012): Format für einen Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000.  
Im Internet: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/PAF.pdf>

KOM – Europäische Kommission (2014): Mehrjähriger Finanzrahmen. Im Internet:  
[http://ec.europa.eu/budget/mff/figures/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/mff/figures/index_de.cfm)

KOM – Europäische Kommission (2015): Evaluationsstudie zur Unterstützung des Fitness Checks der Vogel-  
schutz- und Habitat-Richtlinie. Entwurffassung der ersten Ergebnisse (auch als deutschsprachige Zusam-  
menfassung). Im Internet: [http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness\\_check](http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check)

WWF (2014): Analyse der Fördermöglichkeiten für Umwelt- und Naturschutz durch die deutschen Operatio-  
nellen Programme der EFRE-Förderung 2014–2020 (Langfassung). Im Internet: [www.wwf.de/analyse-efre](http://www.wwf.de/analyse-efre)

Viele Inhalte des vorliegenden Leitfadens beruhen auf Informationen und Erfahrungen, die im NABU-Projekt  
„EU-Naturschutzförderung 2014–2020“, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des  
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, gewonnen wurden.

Mehr Informationen zum Projekt auf [www.NABU.de/eu-naturschutzfoerderung](http://www.NABU.de/eu-naturschutzfoerderung)

# NABU vor Ort

**NABU-Bundesverband**  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin  
Tel. 030.28 49 84-0  
Fax 030.28 49 84-20 00  
NABU@NABU.de  
www.NABU.de

**NABU Baden-Württemberg**  
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart  
Tel. 07 11.9 66 72-0  
Fax 07 11.9 66 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de

**NABU-Partner Bayern –  
Landesbund für Vogelschutz (LBV)**  
Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein  
Tel. 0 91 74.47 75-0  
Fax 0 91 74.47 75-75  
Info@LBV.de  
www.LBV.de

**NABU Berlin**  
Wollankstraße 4, 13187 Berlin  
Tel. 030.9 86 41 07 oder 9 86 08 37-0  
Fax 030.9 86 70 51  
LvBerlin@NABU-Berlin.de  
www.NABU-Berlin.de

**NABU Brandenburg**  
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam  
Tel. 03 31.2 01 55-70  
Fax 03 31.2 01 55-77  
Info@NABU-Brandenburg.de  
www.NABU-Brandenburg.de

**NABU Bremen**  
Vahrer Feldweg 185, 28209 Bremen  
Tel. 04 21.45 82 83 64  
Fax 04 21.33 65 99 12  
Info@NABU-Bremen.de  
www.NABU-Bremen.de

**NABU Hamburg**  
Klaus-Groth-Straße 21  
20535 Hamburg  
Tel. 040.69 70 89-0  
Fax 040.69 70 89-19  
service@NABU-Hamburg.de  
www.NABU-Hamburg.de

**NABU Hessen**  
Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar  
Tel. 0 64 41.6 79 04-0  
Fax 0 64 41.6 79 04-29  
Info@NABU-Hessen.de  
www.NABU-Hessen.de

**NABU Mecklenburg-Vorpommern**  
Wismarsche Straße 146, 19053 Schwerin  
Tel. 03 85.59 38 98-0  
Fax 03 85.5938 98-29  
LGS@NABU-MV.de  
www.NABU-MV.de

**NABU Niedersachsen**  
Alleestraße 36, 30167 Hannover  
Tel. 05 11.91 10 5-0  
Fax 05 11.9 11 05-40  
Info@NABU-Niedersachsen.de  
www.NABU-Niedersachsen.de

**NABU Nordrhein-Westfalen**  
Völklinger Straße 7-9, 40219 Düsseldorf  
Tel. 02 11.15 92 51-0  
Fax 02 11.15 92 51-15  
Info@NABU-NRW.de  
www.NABU-NRW.de

**NABU Rheinland-Pfalz**  
Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz  
Tel. 0 61 31.1 40 39-0  
Fax 0 61 31.1 40 39-28  
Kontakt@NABU-RLP.de  
www.NABU-RLP.de

**NABU Saarland**  
Antoniusstraße 18, 66822 Lebach  
Tel. 0 68 81.93 61 9-0  
Fax 0 68 81.93 61 9-11  
LGS@NABU-Saar.de  
www.NABU-Saar.de

**NABU Sachsen**  
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig  
Tel. 03 41.23 33 13-0  
Fax 03 41.23 33 13-3  
Landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**NABU Sachsen-Anhalt**  
Schleifufer 18a, 39104 Magdeburg  
Tel. 03 91.5 61 93-50  
Fax 03 91.5 61 93-49  
Mail@NABU-LSA.de  
www.NABU-LSA.de

**NABU Schleswig-Holstein**  
Färberstraße 51, 24534 Neumünster  
Tel. 0 43 21.5 37 34  
Fax 0 43 21.59 81  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

**NABU Thüringen**  
Leutra 15, 07751 Jena  
Tel. 0 36 41.60 57 04  
Fax 0 36 41.21 54 11  
LGS@NABU-Thueringen.de  
www.NABU-Thueringen.de

Natura 2000, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß ihrer Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie aufgebaut haben, ist das größte Schutzgebietsnetzwerk der Welt. Es erstreckt sich mit mehr als 27.000 Gebieten über nahezu ein Fünftel der EU-Landfläche. Doch trotz erster Erfolge beim Schutz von Arten und der Wiederherstellung ihrer Lebensräume schreitet der Rückgang der biologischen Vielfalt weiter voran. In Deutschland sind fast zwei Drittel der Arten und 70 Prozent der Lebensräume in einem unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand. Ein wichtiger Grund für diese alarmierende Entwicklung ist die unzureichende Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Viele Natura-2000-Gebiete existieren daher faktisch nur auf dem Papier.

Die FFH-Richtlinie sieht für dieses einzigartige Projekt eine Mitfinanzierung der EU vor. Bislang jedoch wurde hierfür kein eigener EU-Fonds eingerichtet, sondern die Kosten der Umsetzung von Natura 2000 aus den bestehenden europäischen Fördertöpfen bestritten. Auch in der Förderperiode 2014–2020 stellt die EU viele Finanzierungsmöglichkeiten für den Naturschutz zur Verfügung, insbesondere in der Agrar-, Regional- und Meerespolitik sowie über das Umweltförderprogramm LIFE. Viele dieser Möglichkeiten werden jedoch noch nicht ausreichend ausgeschöpft.

Die oft komplexe Ausgestaltung der Förderbedingungen erschwert es vielen potenziellen Antragstellern, die passenden Mittel aufzufinden und zu beantragen. Der vorliegende Leitfaden dient als erste Handreichung für alle Naturschützer, die EU-Mittel für Natura 2000 und andere Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland beantragen wollen. Der Schwerpunkt liegt auf den über die deutschen Bundesländer zur Verfügung gestellten Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

